

## **Hochschulische Mitteilung Nr. 1/2025**

**Brandschutzordnung HöMS vom 4. Februar 2025,  
bekanntgemacht am 6. Februar 2025,  
außer Kraft getreten am 4.12.2025**

---

Auf der Grundlage des § 43 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024, Nr. 56) erlässt das Präsidium am 23. Januar 2025 folgende

**Brandschutzordnung  
der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit  
(Brandschutzordnung HöMS)**

Diese Brandschutzordnung enthält allgemeine und auf die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) speziell zugeschnittene Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und zum Verhalten bei Unfällen, Bränden und sonstigen Schadensfällen für alle Standorte und Außenstellen der HöMS.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung
- § 3 Bekanntgabe der Brandschutzordnung
- § 4 Brandschutzbeauftragte
- § 5 Brandschutzübungen
- § 6 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Brandschutzordnung gilt für die durch die HöMS genutzten Liegenschaften. Für die Standorte und Außenstellen Kassel, Kassel-Calden, Gießen, Lich und Darmstadt-Eberstadt gilt die Brandschutzordnung des dortigen Liegenschaftsverantwortlichen.

### **§ 2 Gliederung**

Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile:

#### **Teil A**

Der Teil A der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich in der HöMS aufhalten. Sie enthält die wichtigsten Verhaltensregeln in schriftlicher Form. Sie ist – zusätzlich zur Bekanntmachung auf der Internetseite der HöMS – gut sichtbar aufzuhängen.

#### **Teil B**

Der Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an die Personen, die sich nicht nur vorübergehend in der HöMS aufhalten. Es handelt sich um einen Personenkreis, dem keine besonderen Brandschutzaufgaben übertragen wurden.

#### **Teil C**

Für jeden Standort der HöMS gibt es einen standortspezifischen Teil C.

Der Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen

sind. Dieser Personenkreis umfasst Beschäftigte der HöMS, die Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer, die Evakuierungshelferinnen und Evakuierungshelfer und die Brandschutzbeauftragten.

### **§ 3 Bekanntgabe der Brandschutzordnung**

Die Präsidentin oder der Präsident stellt sicher, dass diese Brandschutzordnung allen Beschäftigten, Studierenden und Lehrbeauftragten zur Kenntnis gegeben wird. Die Kenntnisnahme erfolgt bei der Neueinstellung oder Abordnung durch eine Belehrung und im weiteren Verlauf auf der Onlineplattform ILIAS sowie durch den digitalen Belehrungsordner. Sie ist zu dokumentieren und jährlich zu wiederholen.

### **§ 4 Brandschutzbeauftragte**

Die Brandschutzbeauftragten werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestellt.

### **§ 5 Brandschutzübungen**

Einmal jährlich ist eine Brandschutzübung durchzuführen. Die Übung wird durch die Brandschutzbeauftragte oder den Brandschutzbeauftragten der jeweiligen Liegenschaft mit Unterstützung der Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfern sowie Evakuierungshelferinnen und Evakuierungshelfern angelegt und durchgeführt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Brandschutzordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Teil A nach DIN 14096 (Aushang)

### Verhalten im Brandfall

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Ruhe bewahren

#### 1. Brand melden



Handfeuermelder  
betätigen  
Feuerwehr (0)112  
WO brennt es?  
WER meldet?  
WAS brennt?  
WARTEN auf Rückfragen!

#### 2. In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen  
warnen  
Hilflose mitnehmen  
Türen schließen

Gekennzeichneten  
Fluchtwegen folgen

Auf Anweisungen achten

#### 3. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher und  
Wandhydranten benutzen

## **Teil B nach DIN 14096**

### **Inhalt**

- a. Allgemeines**
- b. Brandverhütung, Unfallverhütung**
- c. Verhütung von Brand- und Rauchausbreitung**
- d. Sicherung der Flucht- und Rettungswege**
- e. Bedienung der Melde- und Löscheinrichtungen**
- f. Vorgehensweise bei Brandbekämpfung**
- g. Brandmeldung**
- h. Art der Alarmierung**
- i. Fluchtwege, Fluchthilfe**
- j. Erste Hilfe**
- k. Verhaltensregeln**

#### **a. Allgemeines**

Diese Brandschutzordnung DIN 14 096 Teil B gilt für alle Beschäftigten, Studierenden, Lehrbeauftragten und Gäste, welche sich nicht nur vorübergehend an der HöMS aufhalten. Dieser Teil besteht aus schriftlich abgefassten Hinweisen und Verhaltensregeln zur Verhinderung von Rauchausbreitung, zur Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen und Hinweisen zum Verhalten im Brandfall und anderen Gefahren. Alle in Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen, sich mit den Regeln dieser Brandschutzordnung vertraut zu machen und danach zu handeln. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren und an den angeordneten Unterweisungen und Übungen teilzunehmen. Die Räume der HöMS dürfen nur gemäß, ihrer baulichen und brandschutztechnischen Voraussetzungen genutzt werden. Dies ist bei der Raumnutzung zu berücksichtigen. Die festgelegten Richtlinien dienen dem Zwecke, bei Ausbruch eines Brandes durch richtiges und umsichtiges Verhalten, die notwendigen Alarmierungsmaßnahmen durchzuführen. Wichtige Voraussetzungen des betrieblichen Brandschutzes sind Ordnung und

Sauberkeit. Bei Dienstschluss ist dafür zu sorgen, dass Licht und alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind, soweit kein technisch/dienstlich bedingter Dauerbetrieb erforderlich ist. Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden. Fenster und Türen sind zu schließen. Die Löschwasserentnahmestellen und Flächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.

### **b. Brandverhütung, Unfallverhütung**

In Gebäuden sind das Rauchen und der Umgang mit Zündmitteln sowie offenes Feuer verboten. Leicht brennbare Abfälle wie Papier, Pappe, Folien usw. dürfen nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehältnisse gegeben werden. Anhäufungen von brennbaren Materialien begünstigen die Brand- und Rauchausbreitung und müssen daher vermieden werden. Nicht benötigtes Mobiliar, Geräte und Kartonagen dürfen nicht auf den Fluren und in den Treppenhäusern gelagert werden. Flucht- und Rettungswege sind von Gegenständen aller Art freizuhalten, um ungehinderte Fluchtmöglichkeiten zu haben und die Angriffswege der Feuerwehr nicht zu beeinträchtigen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass auch Notausgänge nicht verstellt werden. Sicherheitswidrige Zustände und Verhaltensweisen, die Brände oder Schadensfälle zur Folge haben können, sind sofort zu melden. Durch regelmäßige Kontrollen ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden. Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Trennschleifen, Brennschneiden, Löten dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die dafür berechtigt sind. Ein Erlaubnisschein für Feuerarbeiten ist über den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) zu beantragen. Die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte ist zu informieren. Bei Feuerarbeiten sind die Sicherheitsvorschriften (z. B. DGUV Regel 100–500, Kapitel 2.26) zu beachten. Brennbare Flüssigkeiten dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfes am Arbeitsplatz bereithalten werden. Ansonsten sind sie in geeigneten Einrichtungen, z. B. Sicherheitsschränken nach DIN EN 14470-1: 2014-07 zu lagern. Besondere Brandgefahren gehen von Kaffeemaschinen, Schnell-Wasserkocher und Lampen (z. B. Schreibtischlampen, Deckenfluter) aus. Thermoelektrische Geräte (z. B. Kaffeemaschinen, Schnell-

Wasserkocher) dürfen nur auf ausreichend großen, nicht brennbaren Unterlagen (z. B. Steinplatte) betrieben werden und müssen den VDE-Vorschriften entsprechen (VDE = Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik). Alle betrieblichen Elektrogeräte sind nach dem Gebrauch immer abzuschalten. Alle brandgefährlichen Zustände, insbesondere Mängel an Einrichtungen, Geräten und Elektroinstallationen, sind der Campusleitung unverzüglich zu melden.

### c. Verhütung der Brand- und Rauchausbreitung

Bei einem ausgebrochenen Brand ist zu verhindern, dass sich Feuer und Rauch ungehindert ausbreiten können. Die Brandlast ist so gering wie möglich zu halten. Es ist möglichst wenig brennbares Material in den Arbeitsräumen zu lagern. In den Gebäuden sind besonders brandgefährliche Bereiche in Brandabschnitte unterteilt. Diese sind durch feuerhemmende Türen voneinander getrennt. Zusätzlich sind in den Fluren und an den Flureinmündungen in den Treppenräumen rauchdichte Türen installiert, die einzelne Rauchabschnitte bilden sollen, damit im Brandfall nicht alle Rettungswege gleichzeitig verqualmen können und ausreichend Zeit für Evakuierungsmaßnahmen bleibt. Die rauchdichten und feuerhemmenden Türen sind mit Türschließern ausgerüstet, die sicherstellen sollen, dass die Türen ständig geschlossen sind. Diese Türen dürfen im offenen Zustand nicht festgestellt werden.



Nur Türen die sich automatisch im Brandfall durch Auslösung eines Rauchmelders schließen, dürfen ständig offenstehen.

#### **d. Flucht- und Rettungswege**

Flucht und Rettungswege sind in den Gebäuden mit Rettungswegezeichen gekennzeichnet. Die Lage und Anzahl der Flucht- und Rettungswege sind in den Flucht- und Rettungsplänen festgehalten. Flucht- und Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge ins Freie müssen ständig und in voller Breite freigehalten werden. Ausgangs- und Notausgangstüren im Verlauf von Rettungswegen müssen jederzeit ohne Schlüssel von innen zu öffnen sein. In den Aufenthaltsbereichen der Flure müssen die Sitzgelegenheiten so aufgestellt sein, dass sie die Fluchtwegbreite nicht einengen. In diese Bereiche dürfen keine zusätzlichen brennbaren Gegenstände eingebracht werden. Die Rettungswege im Freien, die Feuerwehrzufahrt und Angriffswege für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind unbedingt freizuhalten. Handfeuerlöscher bzw. Wandhydranten dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden. Rettungswegekennzeichen dürfen nicht eigenmächtig verändert werden. Jeder Beschäftigte ist über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen und den Inhalt der Brandschutzordnung mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

#### **e. Melde- und Löscheinrichtungen**

Die Liegenschaften der HöMS verfügen aktuell teilweise über keine Brandmeldeanlagen. Bei den vorhandenen Brandmeldeanlagen sind automatische Brandmelder installiert. Diese sind mit der Brandmeldezentrale verbunden und über eine Übertragungseinheit auf die Anzeige der Pforte geschaltet. Die Wachhabende oder der Wachhabende meldet das Auslösen, sofern keine automatische Übertragungseinheit besteht, unverzüglich an die Feuerwehr. Die Beschäftigten sind verpflichtet, sich mit Standort und Funktion der in ihrem Tätigkeitsbereich befindlichen Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen vertraut zu machen. Sie haben sich mit der Bedienung der Handfeuerlöscher vertraut zu machen. Auf dem Feuerlöscher befindet sich die Bedienungsanleitung.

## f. Vorgehensweise im Brandfall

Folgende Verhaltensregeln sind zu beachten:

- Ruhe bewahren
- Feuerwehr alarmieren
- Warnsignale und Anweisungen beachten
- sich und andere (Hilfebedürftige) in Sicherheit bringen
- Löschversuche unternehmen, Selbstgefährdung minimieren
- Sammelplatz aufsuchen

Soweit die Brandbekämpfung ohne Selbstgefährdung möglich ist, und nachdem alle Personen aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich gebracht worden sind, sind die Löschmaßnahmen einzuleiten. Hierzu stehen Feuerlöscher und gegebenenfalls Wandhydranten zur Verfügung. Falls erforderlich, sind mehrere Handfeuerlöscher gleichzeitig einzusetzen, nicht nacheinander. Bei der Durchführung von Löschversuchen ist auf die Freihaltung erforderlicher Rückzugswege zu achten. Bei starker Rauchentwicklung ist der Raum sofort zu verlassen.



### **g. Brandmeldung**

Vor allen weiteren Tätigkeiten ist es notwendig, die Feuerwehr zu alarmieren. Dies gilt auch bei Entstehungsbränden. Bei telefonischer Alarmierung der Feuerwehr über den Notruf (0) 112 muss die Brandmeldung folgenden Inhalt haben:

- Wo brennt es?
- Wer meldet?
- Was brennt?
- Wie viele Menschen sind verletzt/betroffen?

Warten auf evtl. Rückfragen!

Nach der Brandmeldung ist unverzüglich die für die Liegenschaft zuständige Wache/Pforte zu informieren (siehe Alarmplan).

### **h. Alarmierung**

Wird mündlich mit dem Warnruf „Feueralarm“ alarmiert, haben alle Personen die betreffenden Gebäude zu verlassen und sich unverzüglich zum jeweiligen Sammelplatz zu begeben. Gebäude mit einer Brandmeldeanlage werden im Notfall durch eine akustische Signalanlage geräumt. Vor Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen der Brandschutz- und Evakuierungshelfer unbedingt Folge zu leisten. Nach Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen der Einsatzleitung zwingend zu folgen.

### **i. Fluchtwiege, Fluchthilfe**

Die Gefahrenbereiche sind unverzüglich, ohne Panik, auf dem nächstliegenden Fluchtweg zu verlassen. Weitere Maßnahmen werden nur aus einem gesicherten Bereich heraus ergriffen. Die Fahrstühle sind im Brandfall nicht zu benutzen. Mitarbeitende und andere Personen, die sich in benachbarten Räumen aufhalten, sind zu verständigten. Verrauchte Räume sind sofort zu verlassen; erforderlichenfalls ist in diesen Räumen gebückt oder kriechend vorzugehen. Es ist den Flucht- und Rettungswegekennzeichnungen (Beschilderung und aushängenden Flucht- und Rettungswegplänen) zu folgen. Kann ein Ausgang wegen der starken Verrauchung nicht erreicht werden, so ist der vom Brandherd am weitesten entfernten Raum aufzusuchen. Alle Türen sind zu schließen, Fenster zu öffnen und sich durch Zurufe bemerkbar zu machen.

Es ist darauf zu achten, dass kein Durchzug entsteht und dadurch Rauchgase in die Räume gelangen. Bei versperrten Flucht- und Rettungswegen haben sich die betreffenden Personen an der nächstmöglichen zu erreichenden Gebäudeöffnung bemerkbar zu machen (Hilferufe, Arme schwenken). Hilfsbedürftige Personen sind entsprechend ihrer körperlichen bzw. geistigen Konstitution zum Ausgang zu begleiten bzw. zum Sammelplatz zu transportieren. Ortsfremde Personen sind mitzunehmen. Den Mitarbeitenden und Besuchern ist ein erneutes Betreten des Gebäudes zu verwehren. Den Sammelplatz für das jeweilige Gebäude ist dem Sammelplatzplan zu entnehmen.



**j. Erste Hilfe**

Die Ersthelferinnen und Ersthelfer sind bei einem Notfall sofort zu alarmieren. Brennende und verletzte Personen sind nach Möglichkeit abzulöschen und aus dem Gefahrenbereich zu bringen.

**k. Besondere Verhaltensregeln**

Die Feuerwehr ist grundsätzlich an der Liegenschaftspforte bzw. der Einfahrt zum Gelände zu erwarten und auf kürzestem Weg zur Einsatzstelle zu schicken. Türen zum Brandherd sind zu schließen, aber nicht abzuschließen. Übrige Türen und Fenster sind geschlossen zu halten und ebenfalls nicht abzuschließen. Elektrische Anlagen und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind sofern noch möglich abzuschalten. Fahrzeuge auf dem Gelände, die sich in der Nähe des Brandobjektes oder der Feuerwehrzufahrt befinden, sollten nach Möglichkeit noch vor Eintreffen der Feuerwehr entfernt werden. Nach Eintreffen der Feuerwehr darf der Brandbereich nur mit Zustimmung der Einsatzleitung wieder betreten werden.

## **Teil C nach DIN 14096 für die Liegenschaft Wiesbaden, Schönbergstraße 100**

### **1 Brandverhütung**

Auf der Liegenschaft Wiesbaden ist teilweise keine Brandmeldeanlage installiert. Hier wird mündlich mit dem Warnruf „Feueralarm“ alarmiert. In den Gebäuden 1, 3, 5 und 19 sind automatische Brandmeldeanlagen unterschiedlicher Bauart installiert. Diese sind mit der Brandmeldezentrale in der Pforte verbunden.

#### **1.1 Präsidentin oder Präsident**

Die Präsidentin oder der Präsident, oder in Vertretung die Kanzlerin oder der Kanzler, übernimmt bei Brandmeldung die Leitung und Koordination der einzuleitenden Maßnahmen. Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass

- die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte bzw. die koordinierenden Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer sofort unterrichtet werden,
- die Feuerwehr am Eingang zur Liegenschaft empfangen und in die Lage eingewiesen werden, und
- eine mit dem Gebäudekomplex und den Versorgungseinrichtungen (Elektro, Gas, Wasser, Schlüsselverhältnisse) vertraute Person als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Feuerwehr zur Verfügung steht.

#### **1.2 Aufgaben der oder des Brandschutzbeauftragten**

Die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte ist innerhalb dieses Aufgabenbereiches der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule direkt unterstellt und in Gefahren- oder akuten Schadensfällen weisungsbefugt.

Sie oder er hat

- dafür zu sorgen, dass die Liegenschaften mit den erforderlichen brandschutztechnischen Einrichtungen ausgestattet und diese einsatzfähig sind,
- dafür zu sorgen, dass die Flächen für die Feuerwehr und die Rettungswege ausgeschildert sind,
- die im Einvernehmen mit der Hochschulleitung in angemessenen Zeitabständen durchzuführenden Alarmproben und Räumungsübungen zu leiten,

- für die Erstellung der Feuerwehrpläne sowie der Flucht- und Rettungspläne Sorge zu tragen,
- arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. feuergefährliche Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (Erlaubnis- schein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen) zu genehmigen,
- dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten, auch die der Fremdfirmen, über die Inhalte der Brandschutzordnung unterwiesen werden, und
- die Einrichtung einer Meldestelle zu veranlassen.

Bei Eilbedürftigkeit trifft sie oder er selbstständig die erforderlichen Sofortmaßnahmen. Die Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer haben die Brandschutz- beauftragte oder den Brandschutzbeauftragten bei Alarmproben und Räumungsübungen zu unterstützen.

### **1.3 Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuie- rungshelfer**

Als Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuie- rungshelfer sind spezielle Beschäftigte benannt, die insbesondere für ihren zuge- wiesenen Bereich tätig werden. Sie

- beteiligen sich an der Vorbereitung und Durchführung der von den Brand- schutzbeauftragten organisierten Brandschutz- und Räumungsübung,
- alarmieren die Beschäftigten im Brandfall,
- leiten die Evakuierung und Kontrolle aller in ihrem Bereich liegenden Räu- men, einschließlich Toiletten und Nebenräumen, und
- melden die kontrollierten Räume der oder dem im Brandfall Verantwortli- chen.

### **1.4 Pförtnerdienst**

Bei Meldung eines Feueralarms haben, sofern vorhanden, die Personen des Pförtnerdienstes folgende Aufgaben:

- Alarm entgegennehmen,
- Feuerwehr verständigen,
- verletzte oder hilflose Personen retten,

- Verständigung der Präsidentin oder des Präsidenten oder in Abwesenheit der Kanzlerin oder des Kanzlers,
- Verständigung der Liegenschaftsverwaltung,
- Verständigung der Brandschutzbeauftragten oder des Brandschutzbeauftragten,
- Verständigung der Objektleitung,
- Einweisung der Feuerwehr und des Rettungsdienstes, und
- bereithalten erforderlicher Hauptschlüssel/Feuerwehrmappen.

## **1.5 Betreiberpersonal der Raumschießanlage**

Nach Beendigung der Schießübungen in der Raumschießanlage hat die verantwortliche Bedienerin oder der verantwortliche Bediener dafür zu sorgen, dass die raumluftechnische Anlage erst abgeschaltet werden darf, wenn das Schießen beendet und die Schießbahnhohlsohle von nicht verbrannten Treibladungspulverresten gereinigt worden ist.

## **2 Alarmierung**

Die telefonischen Erreichbarkeiten der zu benachrichtigenden Stellen ergeben sich aus dem Alarmplan für die Liegenschaft Wiesbaden.

## **3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte**

- Die Räumung des Gebäudes ist unverzüglich einzuleiten und zu überprüfen.
- Ortsunkundige, behinderte oder verletzte Personen sind beim Verlassen des Gebäudes zu unterstützen.
- Nach erfolgter Evakuierung ist die Vollzähligkeit der Beschäftigten, Studierenden und Lehrbeauftragten an der Sammelstelle festzustellen und der Feuerwehr zu melden.

## **4 Löschmaßnahmen**

- Entstehungsbrände sind von den Beschäftigten unter Beachtung des Eigenschutzes mit den vorhandenen Löschergeräten (Handfeuerlöscher) zu bekämpfen.

- Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Weisungen der Einsatzleitung Folge zu leisten.

## **5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**

- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerwehr ungehindert Zufahrt zum Gebäude, bzw. zur Brandstelle hat.
- Die Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten.
- Eine mit dem Gebäudekomplex vertraute Personen (z.B. der Hausmeister oder die Hausmeisterin oder die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte) hat die Rettungs- und Hilfsdienste einzuweisen und mit ihnen enge Verbindung zu halten.

Dabei sind folgende Punkte wesentlich:

- Befinden sich noch Personen im Gebäude oder an der Brandstelle?
- Wo liegt die Brandstelle?
- Welche Beobachtungen zum Brandausbruch und zur Brandausbreitung liegen vor?

## **6 Nachsorge**

Um den Schaden so gering wie möglich zu halten, sind nach einem Brand unverzüglich folgende Maßnahmen in Absprache mit der Feuerwehr und der Hochschulleitung zu treffen:

- Die Liegenschaftsverwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Brandschutzbeauftragten oder dem Brandschutzbeauftragten die Brandstätte gegen Unfallgefahren (Verkehrssicherungspflicht), Witterungseinflüsse, Diebstahl etc. zu sichern.
- Folgeschäden sind durch Sichern der Brandstelle, sowie durch Beseitigung von Löschwasser gering zu halten.
- Die Einsatzbereitschaft von Brandmelde-, Feuerlöschanlagen, Feuerlöschgeräten und Feuerlöscheinrichtungen muss unverzüglich wiederhergestellt werden.
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme auf Betriebssicherheit zu prüfen.
- Räume, die verraucht waren, sind zu lüften.
- Das Gebäude und die Einrichtungen sind zu sichern.

## **Alarmplan zur Brandschutzordnung Teil C der Liegenschaft Wiesbaden**

Bei einem Brand oder einem anderen Schadensereignis (Explosion, schwerer Unfall) sind in Abhängigkeit von der Lage folgende Personen zu benachrichtigen:

Montag bis Freitag während der Regelarbeitszeit:

Hochschulleitung	0611 3256 1000 oder 0611 3256 1005
Liegenschaftsverwaltung	0611 3256 8400
Pforte/Wache	0611 3256 8471 oder 8472
Brandschutzbeauftragte/	
Brandschutzbeauftragter	0611 3256 8524
Ersthelferin/Ersthelfer	
Sanitäterin/Sanitäter	06134 602 8333

Außerhalb der Regelarbeitszeiten:

Pforte/Wache	0611 3256 8471 oder 8472
--------------	--------------------------

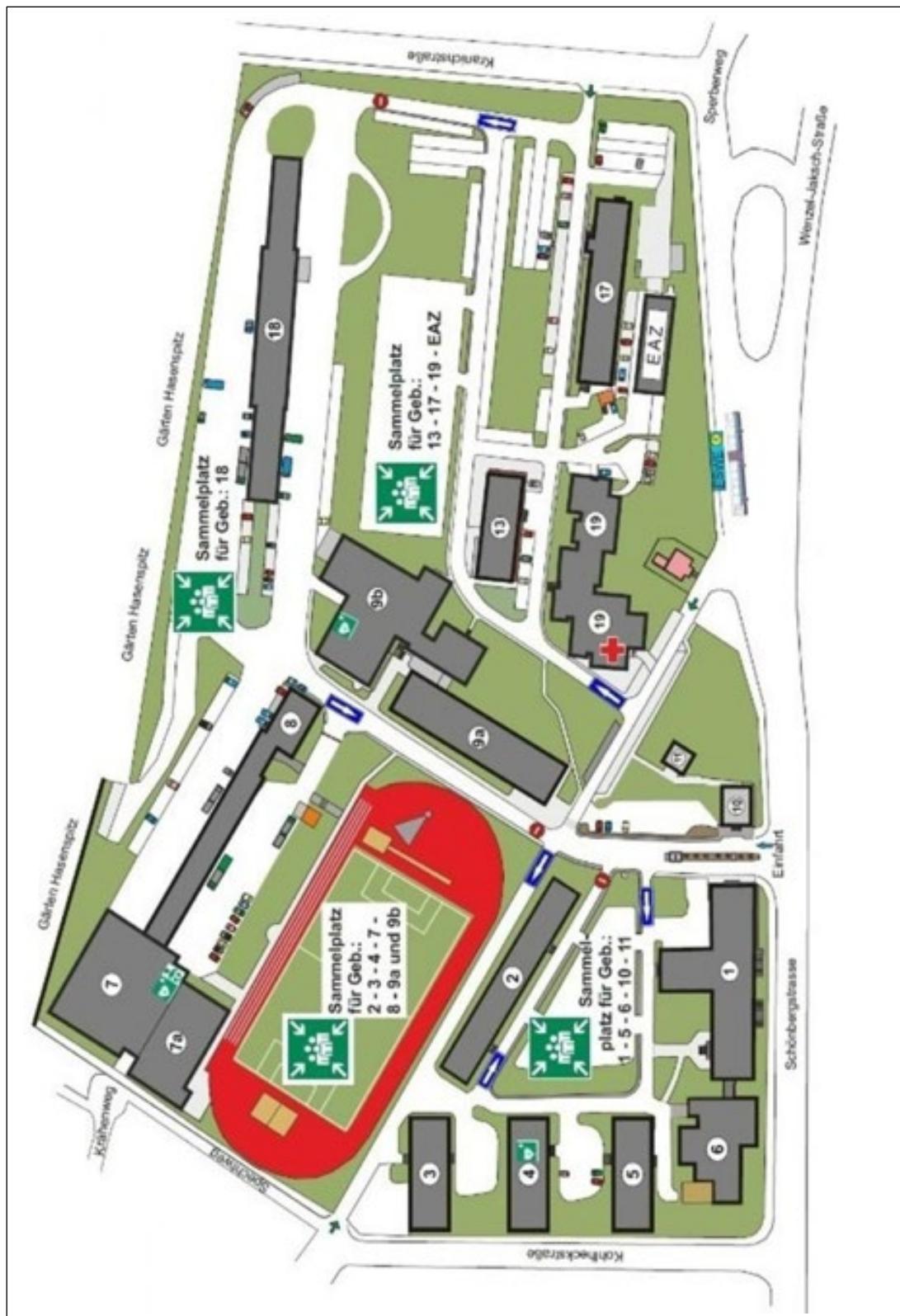
Bei telefonischer Alarmierung der Feuerwehr über den Notruf (0) 112 muss die Brandmeldung folgenden Inhalt haben:

- Wo brennt es?
- Wer meldet?
- Was brennt?
- Wie viele Menschen sind verletzt / betroffen?

Auf Rückfragen warten!

Rettungsleitzentrale (Notarzt): (0) 19222

## Sammelplatzplan zur Brandschutzordnung Teil C der Liegenschaft Wiesbaden



## **Teil C nach DIN 14096 für die Liegenschaft Hünstetten, Fahrtrainingszentrum**

### **1 Brandverhütung**

Im Objekt Fahrtrainingszentrum Hünstetten ist keine Brandmeldeanlage installiert. Hier wird mündlich mit dem Warnruf „Feueralarm“ alarmiert.

#### **1.1 Präsidentin oder Präsident**

Die Präsidentin oder der Präsident, oder in Vertretung die Kanzlerin oder der Kanzler, übernimmt bei Brandmeldung die Leitung und Koordination der einzuleitenden Maßnahmen. Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass

- die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte bzw. die koordinierenden Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer sofort unterrichtet werden,
- die Feuerwehr am Eingang zur Liegenschaft empfangen und in die Lage eingewiesen werden, und
- eine mit dem Gebäudekomplex und den Versorgungseinrichtungen (Elektro, Gas, Wasser, Schlüsselverhältnisse) vertraute Person als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Feuerwehr zur Verfügung steht.

#### **1.2 Aufgaben der oder des Brandschutzbeauftragten**

Die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte ist innerhalb dieses Aufgabenbereiches der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule direkt unterstellt und in Gefahren- oder akuten Schadensfällen weisungsbefugt. Sie oder er hat

- dafür zu sorgen, dass die Liegenschaften mit den erforderlichen brandschutztechnischen Einrichtungen ausgestattet und diese einsatzfähig sind,
- dafür zu sorgen, dass die Flächen für die Feuerwehr und die Rettungswege ausgeschildert sind,
- die im Einvernehmen mit der Hochschulleitung in angemessenen Zeitabständen durchzuführenden Alarmproben und Räumungsübungen zu leiten,
- für die Erstellung der Feuerwehrpläne sowie der Flucht- und Rettungspläne Sorge zu tragen,

- arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. feuergefährliche Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (Erlaubnischein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen) zu genehmigen,
- dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten, auch die der Fremdfirmen, über die Inhalte der Brandschutzordnung unterwiesen werden, und
- die Einrichtung einer Meldestelle zu veranlassen.

Bei Eilbedürftigkeit trifft sie oder er selbständig die erforderlichen Sofortmaßnahmen. Die Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer haben die Brandschutzbeauftragte oder den Brandschutzbeauftragten bei Alarmproben und Räumungsübungen zu unterstützen.

### **1.3 Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer**

Als Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer sind spezielle Beschäftigte benannt, die insbesondere für ihren zugewiesenen Bereich tätig werden. Sie

- beteiligen sich an der Vorbereitung und Durchführung der von den Brandschutzbeauftragten organisierten Brandschutz- und Räumungsübung,
- alarmieren die Beschäftigten im Brandfall,
- leiten die Evakuierung und Kontrolle aller in ihrem Bereich liegenden Räumen, einschließlich Toiletten und Nebenräumen, und
- melden die kontrollierten Räume der oder dem im Brandfall Verantwortlichen.

## **2 Alarmierung**

Die telefonischen Erreichbarkeiten der zu benachrichtigenden Stellen ergeben sich aus dem Alarmplan für die Liegenschaft Fahrtrainingszentrum Hünstetten.

## **3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte**

- Die Räumung des Gebäudes ist unverzüglich einzuleiten und zu überprüfen.
- Ortsunkundige, behinderte oder verletzte Personen sind beim Verlassen des Gebäudes zu unterstützen.

- Nach erfolgter Evakuierung ist die Vollzähligkeit der Beschäftigten, Studierenden und Lehrbeauftragten an der Sammelstelle festzustellen und der Feuerwehr zu melden.

#### **4 Löschmaßnahmen**

- Entstehungsbrände sind von den Beschäftigten unter Beachtung des Eigenschutzes mit den vorhandenen Löscheräten (Handfeuerlöscher) zu bekämpfen.
- Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Weisungen der Einsatzleitung Folge zu leisten.

#### **5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**

- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerwehr ungehindert Zufahrt zum Gebäude, bzw. zur Brandstelle hat.
- Die Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten.
- Eine mit dem Gebäudekomplex vertraute Personen (z.B. der Hausmeister oder die Hausmeisterin oder die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte) hat die Rettungs- und Hilfsdienste einzuweisen und mit ihnen enge Verbindung zu halten.

Dabei sind folgende Punkte wesentlich:

- Befinden sich noch Personen im Gebäude oder an der Brandstelle?
- Wo liegt die Brandstelle?
- Welche Beobachtungen zum Brandausbruch und zur Brandausbreitung liegen vor?

#### **6 Nachsorge**

Um den Schaden so gering wie möglich zu halten, sind nach einem Brand unverzüglich folgende Maßnahmen in Absprache mit der Feuerwehr und der Hochschulleitung zu treffen:

- Die Liegenschaftsverwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Brandschutzbeauftragten oder dem Brandschutzbeauftragten die Brandstätte gegen Unfallgefahren (Verkehrssicherungspflicht), Witterungseinflüsse, Diebstahl etc. zu sichern.

- Folgeschäden sind durch Sichern der Brandstelle, sowie durch Beseitigung von Löschwasser gering zu halten.
- Die Einsatzbereitschaft von Brandmelde-, Feuerlöschanlagen, Feuerlöschgeräten und Feuerlöscheinrichtungen muss unverzüglich wiederhergestellt werden.
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme auf Betriebssicherheit zu prüfen.
- Räume, die verraucht waren, sind zu lüften.
- Das Gebäude und die Einrichtungen sind zu sichern.

## **Alarmplan zur Brandschutzordnung Teil C der Liegenschaft Hünstetten**

Bei einem Brand oder einem anderen Schadensereignis (Explosion, schwerer Unfall) sind in Abhängigkeit von der Lage folgende Personen zu benachrichtigen:

Montag bis Freitag während der Regelarbeitszeit:

Hochschulleitung	0611 3256 1000 oder 0611 3256 1005
Liegenschaftsverwaltung	0611 3256 8400
ZFW Hauptzachgebiet 8	0611 3256 5800
Brandschutzbeauftragte/	
Brandschutzbeauftragter	0611 3256 8524
Ersthelferin/Ersthelfer	
Sanitäterin/Sanitäter	06134 602 8333

Bei telefonischer Alarmierung der Feuerwehr über den Notruf (0) 112 muss die Brandmeldung folgenden Inhalt haben:

- Wo brennt es?
- Wer meldet?
- Was brennt?
- Wie viele Menschen sind verletzt / betroffen?

Auf Rückfragen warten!

Rettungsleitzentrale (Notarzt): (0) 19222

## **Sammelplatzplan zur Brandschutzordnung Teil C der Liegenschaft Hünstetten**

Als Sammelplatz ist der Besucherparkplatz des Trainingszentrums vorgesehen.



## **Teil C nach DIN 14096 für die Liegenschaft Kassel-Calden**

### **1 Brandverhütung**

Im Objekt Fahrtrainingsgelände Kassel-Calden ist keine Brandmeldeanlage installiert. Hier wird mündlich mit dem Warnruf „Feueralarm“ alarmiert.

#### **1.1 Präsidentin oder Präsident**

Die Präsidentin oder der Präsident, oder in Vertretung die Kanzlerin oder der Kanzler, übernimmt bei Brandmeldung die Leitung und Koordination der einzuleitenden Maßnahmen. Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass

- die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte bzw. die koordinierenden Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer sofort unterrichtet werden,
- die Feuerwehr am Eingang zur Liegenschaft empfangen und in die Lage eingewiesen werden, und
- eine mit dem Gebäudekomplex und den Versorgungseinrichtungen (Elektro, Gas, Wasser, Schlüsselverhältnisse) vertraute Person als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Feuerwehr zur Verfügung steht.

#### **1.2 Aufgaben der oder des Brandschutzbeauftragten**

Die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte ist innerhalb dieses Aufgabenbereiches der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule direkt unterstellt und in Gefahren- oder akuten Schadensfällen weisungsbefugt.

Sie oder er hat

- dafür zu sorgen, dass die Liegenschaften mit den erforderlichen brandschutztechnischen Einrichtungen ausgestattet und diese einsatzfähig sind,
- dafür zu sorgen, dass die Flächen für die Feuerwehr und die Rettungswege ausgeschildert sind,
- die im Einvernehmen mit der Hochschulleitung in angemessenen Zeitabständen durchzuführenden Alarmproben und Räumungsübungen zu leiten,
- für die Erstellung der Feuerwehrpläne sowie der Flucht- und Rettungspläne Sorge zu tragen,

- arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. feuergefährliche Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (Erlaubnischein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen) zu genehmigen,
- dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten, auch die der Fremdfirmen, über die Inhalte der Brandschutzordnung unterwiesen werden, und
- die Einrichtung einer Meldestelle zu veranlassen.

Bei Eilbedürftigkeit trifft sie oder er selbstständig die erforderlichen Sofortmaßnahmen. Die Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer haben die Brandschutzbeauftragte oder den Brandschutzbeauftragten bei Alarmproben und Räumungsübungen zu unterstützen.

### **1.3 Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer**

Als Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer sind spezielle Beschäftigte benannt, die insbesondere für ihren zugewiesenen Bereich tätig werden. Sie

- beteiligen sich an der Vorbereitung und Durchführung der von den Brandschutzbeauftragten organisierten Brandschutz- und Räumungsübung,
- alarmieren die Beschäftigten im Brandfall,
- leiten die Evakuierung und Kontrolle aller in ihrem Bereich liegenden Räumen, einschließlich Toiletten und Nebenräumen, und
- melden die kontrollierten Räume der oder dem im Brandfall Verantwortlichen.

## **2 Alarmierung**

Die telefonischen Erreichbarkeiten der zu benachrichtigenden Stellen ergeben sich aus dem Alarmplan für die Liegenschaft Kassel-Calden.

## **3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte**

- Die Räumung des Gebäudes ist unverzüglich einzuleiten und zu überprüfen.
- Ortsunkundige, behinderte oder verletzte Personen sind beim Verlassen des Gebäudes zu unterstützen.

- Nach erfolgter Evakuierung ist die Vollzähligkeit der Beschäftigten, Studierenden und Lehrbeauftragten an der Sammelstelle festzustellen und der Feuerwehr zu melden.

#### **4 Löschmaßnahmen**

- Entstehungsbrände sind von den Beschäftigten unter Beachtung des Eigenschutzes mit den vorhandenen Löscheräten (Handfeuerlöscher) zu bekämpfen.
- Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Weisungen der Einsatzleitung Folge zu leisten.

#### **5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**

- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerwehr ungehindert Zufahrt zum Gebäude, bzw. zur Brandstelle hat.
- Die Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten.
- Eine mit dem Gebäudekomplex vertraute Personen (z.B. der Hausmeister oder die Hausmeisterin oder die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte) hat die Rettungs- und Hilfsdienste einzuweisen und mit ihnen enge Verbindung zu halten.

Dabei sind folgende Punkte wesentlich:

- Befinden sich noch Personen im Gebäude oder an der Brandstelle?
- Wo liegt die Brandstelle?
- Welche Beobachtungen zum Brandausbruch und zur Brandausbreitung liegen vor?

#### **6 Nachsorge**

Um den Schaden so gering wie möglich zu halten, sind nach einem Brand unverzüglich folgende Maßnahmen in Absprache mit der Feuerwehr und der Hochschulleitung zu treffen:

- Die Liegenschaftsverwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Brandschutzbeauftragten oder dem Brandschutzbeauftragten die Brandstätte gegen Unfallgefahren (Verkehrssicherungspflicht), Witterungseinflüsse, Diebstahl etc. zu sichern.

- Folgeschäden sind durch Sichern der Brandstelle, sowie durch Beseitigung von Löschwasser gering zu halten.
- Die Einsatzbereitschaft von Brandmelde-, Feuerlöschanlagen, Feuerlöschgeräten und Feuerlöscheinrichtungen muss unverzüglich wiederhergestellt werden.
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme auf Betriebssicherheit zu prüfen.
- Räume, die verraucht waren, sind zu lüften.
- Das Gebäude und die Einrichtungen sind zu sichern.

## **Alarmplan zur Brandschutzordnung Teil C der Liegenschaft Kassel-Calden**

Bei einem Brand oder einem anderen Schadensereignis (Explosion, schwerer Unfall) sind in Abhängigkeit von der Lage folgende Personen zu benachrichtigen:

Montag bis Freitag während der Regelarbeitszeit:

Hochschulleitung	0611 3256 1000 oder 0611 3256 1005
Liegenschaftsverwaltung	0611 3256 8400
ZFW Hauptsachgebiet 8	0611 3256 5800
Brandschutzbeauftragte/	
Brandschutzbeauftragter	0611 3256 8524

Bei telefonischer Alarmierung der Feuerwehr über den Notruf (0) 112 muss die Brandmeldung folgenden Inhalt haben:

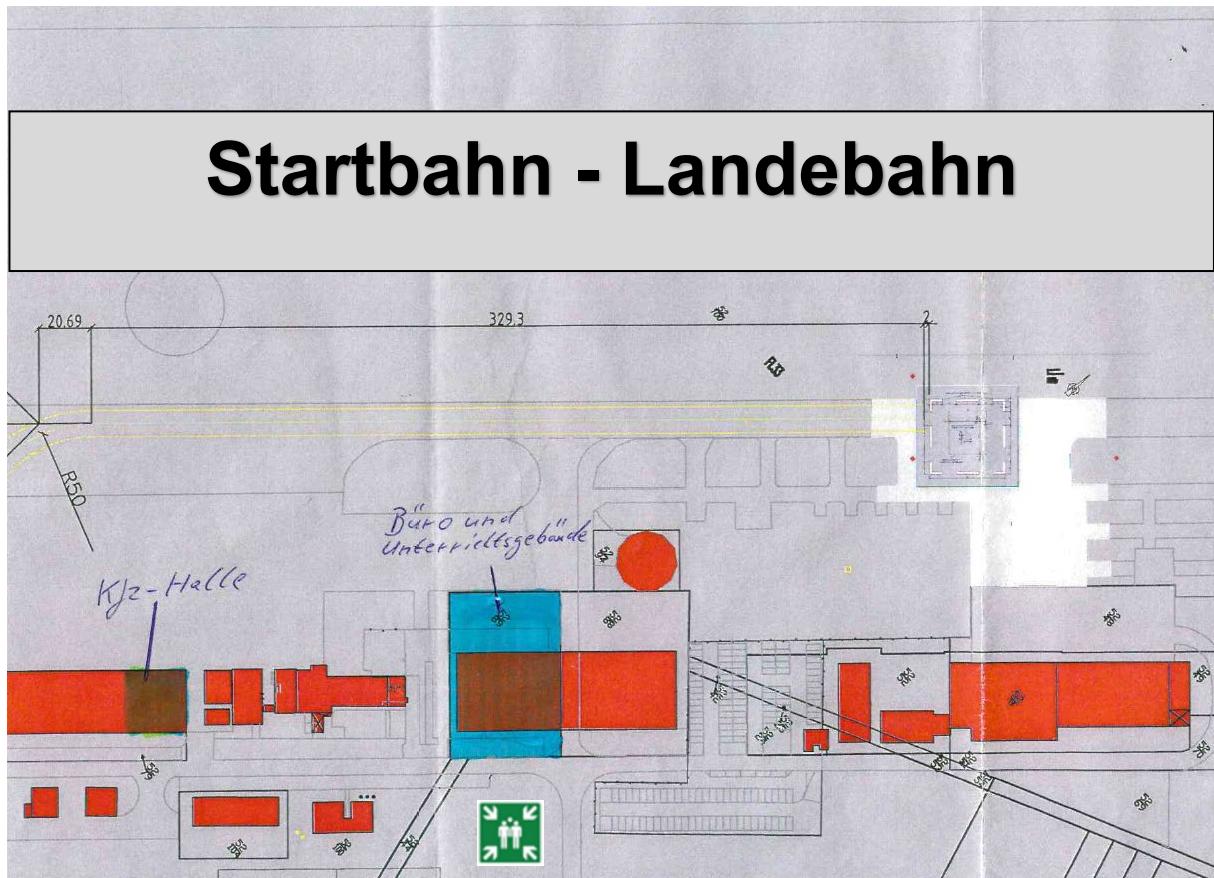
- Wo brennt es?
- Wer meldet?
- Was brennt?
- Wie viele Menschen sind verletzt / betroffen?

Auf Rückfragen warten!

Benachbarte Werksfeuerwehr 05674 2153 112

Rettungsleitzentrale (Notarzt): (0) 19222

**Sammelplatzplan zur Brandschutzordnung Teil C der Liegenschaft Kassel-Calden**



## **Teil C nach DIN 14096 für die Liegenschaft Mühlheim**

### **1 Brandverhütung**

Im Objekt Senefelderallee 1, 63165 Mühlheim am Main ist eine Brandmeldeanlage installiert.

#### **1.1 Präsidentin oder Präsident**

Die Präsidentin oder der Präsident, oder in Vertretung die Kanzlerin oder der Kanzler, übernimmt bei Brandmeldung die Leitung und Koordination der einzuleitenden Maßnahmen. Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass

- die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte bzw. die koordinierenden Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer sofort unterrichtet werden,
- die Feuerwehr am Eingang zur Liegenschaft empfangen und in die Lage eingewiesen werden, und
- eine mit dem Gebäudekomplex und den Versorgungseinrichtungen (Elektro, Gas, Wasser, Schlüsselverhältnisse) vertraute Person als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Feuerwehr zur Verfügung steht.

#### **1.2 Aufgaben der oder des Brandschutzbeauftragten**

Die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte ist innerhalb dieses Aufgabenbereiches der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule direkt unterstellt und in Gefahren- oder akuten Schadensfällen weisungsbefugt.

Sie oder er hat

- dafür zu sorgen, dass die Liegenschaften mit den erforderlichen brandschutztechnischen Einrichtungen ausgestattet und diese einsatzfähig sind,
- dafür zu sorgen, dass die Flächen für die Feuerwehr und die Rettungswege ausgeschildert sind,
- die im Einvernehmen mit der Hochschulleitung in angemessenen Zeitabständen durchzuführenden Alarmproben und Räumungsübungen zu leiten,
- für die Erstellung der Feuerwehrpläne sowie der Flucht- und Rettungspläne Sorge zu tragen,

- arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. feuergefährliche Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (Erlaubnischein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen) zu genehmigen,
- dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten, auch die der Fremdfirmen, über die Inhalte der Brandschutzordnung unterwiesen werden, und
- die Einrichtung einer Meldestelle zu veranlassen.

Bei Eilbedürftigkeit trifft sie oder er selbstständig die erforderlichen Sofortmaßnahmen. Die Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer haben die Brandschutzbeauftragte oder den Brandschutzbeauftragten bei Alarmproben und Räumungsübungen zu unterstützen.

### **1.3 Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer**

Als Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer sind spezielle Beschäftigte benannt, die insbesondere für ihren zugewiesenen Bereich tätig werden. Sie

- beteiligen sich an der Vorbereitung und Durchführung der von den Brandschutzbeauftragten organisierten Brandschutz- und Räumungsübung,
- alarmieren die Beschäftigten im Brandfall,
- leiten die Evakuierung und Kontrolle aller in ihrem Bereich liegenden Räumen, einschließlich Toiletten und Nebenräumen, und
- melden die kontrollierten Räume der oder dem im Brandfall Verantwortlichen.

## **2 Alarmierung**

Die telefonischen Erreichbarkeiten der zu benachrichtigenden Stellen ergeben sich aus dem Alarmplan für die Liegenschaft Mühlheim.

## **3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte**

- Die Räumung des Gebäudes ist unverzüglich einzuleiten und zu überprüfen.
- Ortsunkundige, behinderte oder verletzte Personen sind beim Verlassen des Gebäudes zu unterstützen.

- Nach erfolgter Evakuierung ist die Vollzähligkeit der Beschäftigten, Studierenden und Lehrbeauftragten an der Sammelstelle festzustellen und der Feuerwehr zu melden.

#### **4 Löschmaßnahmen**

- Entstehungsbrände sind von den Beschäftigten unter Beachtung des Eigenschutzes mit den vorhandenen Löscheräten (Handfeuerlöscher) zu bekämpfen.
- Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Weisungen der Einsatzleitung Folge zu leisten.

#### **5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**

- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerwehr ungehindert Zufahrt zum Gebäude, bzw. zur Brandstelle hat.
- Die Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten.
- Eine mit dem Gebäudekomplex vertraute Personen (z.B. der Hausmeister oder die Hausmeisterin oder die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte) hat die Rettungs- und Hilfsdienste einzuweisen und mit ihnen enge Verbindung zu halten.

Dabei sind folgende Punkte wesentlich:

- Befinden sich noch Personen im Gebäude oder an der Brandstelle?
- Wo liegt die Brandstelle?
- Welche Beobachtungen zum Brandausbruch und zur Brandausbreitung liegen vor?

#### **6 Nachsorge**

Um den Schaden so gering wie möglich zu halten, sind nach einem Brand unverzüglich folgende Maßnahmen in Absprache mit der Feuerwehr und der Hochschulleitung zu treffen:

- Die Liegenschaftsverwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Brandschutzbeauftragten oder dem Brandschutzbeauftragten die Brandstätte gegen Unfallgefahren (Verkehrssicherungspflicht), Witterungseinflüsse, Diebstahl etc. zu sichern.

- Folgeschäden sind durch Sichern der Brandstelle, sowie durch Beseitigung von Löschwasser gering zu halten.
- Die Einsatzbereitschaft von Brandmelde-, Feuerlöschanlagen, Feuerlöschgeräten und Feuerlöscheinrichtungen muss unverzüglich wiederhergestellt werden.
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme auf Betriebssicherheit zu prüfen.
- Räume, die verraucht waren, sind zu lüften.
- Das Gebäude und die Einrichtungen sind zu sichern.

## **Alarmplan zur Brandschutzordnung Teil C der Liegenschaft Mühlheim**

Bei einem Brand oder einem anderen Schadensereignis (Explosion, schwerer Unfall) sind in Abhängigkeit von der Lage folgende Personen zu benachrichtigen:

Montag bis Freitag während der Regelarbeitszeit:

Hochschulleitung	0611 3256 1000 oder 0611 3256 1005
Liegenschaftsverwaltung	0611 3256 8400
Pforte	0611 3256 2884
Brandschutzbeauftragte/ Brandschutzbeauftragter	0611 3256 3501
LBIH	06151 3687 5322
MANroland	069 8305 2686

Außerhalb der Regelarbeitszeit:

Wache MANroland	069 8305 3322
Brandschutzbeauftragte/ Brandschutzbeauftragter	0611 3256 3501

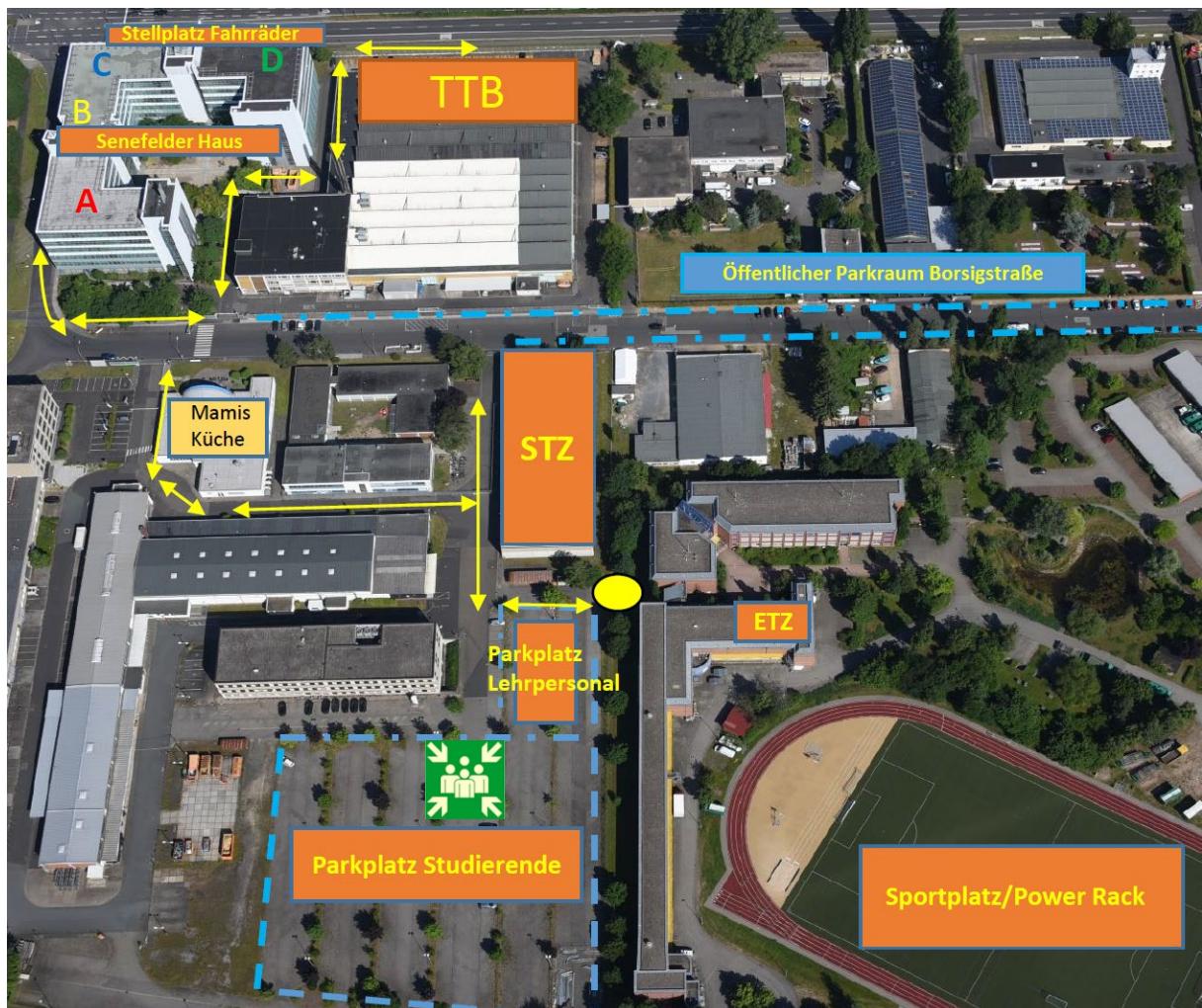
Bei telefonischer Alarmierung der Feuerwehr über den Notruf (0) 112 muss die Brandmeldung folgenden Inhalt haben:

- Wo brennt es?
- Wer meldet?
- Was brennt?
- Wie viele Menschen sind verletzt / betroffen?

Auf Rückfragen warten!

Rettungsleitzentrale (Notarzt): (0) 19222

## Sammelplatzplan zur Brandschutzordnung Teil C der Liegenschaft Mühlheim



## **Teil C nach DIN 14096 für die Liegenschaft Gießen, Talstraße 3**

Grundsätzlich ist auf der Liegenschaft die Brandschutzordnung der Sparkasse Gießen zu beachten. Die jeweils gültige Fassung ist dem Anhang 1 zu entnehmen.

## **Teil C nach DIN 14096 für die Liegenschaft Gießen, Talstraße 4, Trainingsgebäude**

### **1 Brandverhütung**

Im Objekt Talstraße 4, 35394 Gießen ist keine Brandmeldeanlage installiert. Hier wird mündlich mit dem Warnruf „Feueralarm“ alarmiert.

#### **1.1 Präsidentin oder Präsident**

Die Präsidentin oder der Präsident, oder in Vertretung die Kanzlerin oder der Kanzler, übernimmt bei Brandmeldung die Leitung und Koordination der einzuleitenden Maßnahmen. Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass

- die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte bzw. die koordinierenden Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer sofort unterrichtet werden,
- die Feuerwehr am Eingang zur Liegenschaft empfangen und in die Lage eingewiesen werden, und
- eine mit dem Gebäudekomplex und den Versorgungseinrichtungen (Elektro, Gas, Wasser, Schlüsselverhältnisse) vertraute Person als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Feuerwehr zur Verfügung steht.

#### **1.2 Aufgaben der oder des Brandschutzbeauftragten**

Die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte ist innerhalb dieses Aufgabenbereiches der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule direkt unterstellt und in Gefahren- oder akuten Schadensfällen weisungsbefugt. Sie oder er hat

- dafür zu sorgen, dass die Liegenschaften mit den erforderlichen brand- schutztechnischen Einrichtungen ausgestattet und diese einsatzfähig sind,

- dafür zu sorgen, dass die Flächen für die Feuerwehr und die Rettungswege ausgeschildert sind,
- die im Einvernehmen mit der Hochschulleitung in angemessenen Zeitabständen durchzuführenden Alarmproben und Räumungsübungen zu leiten,
- für die Erstellung der Feuerwehrpläne sowie der Flucht- und Rettungspläne Sorge zu tragen,
- arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. feuergefährliche Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen) zu genehmigen,
- dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten, auch die der Fremdfirmen, über die Inhalte der Brandschutzordnung unterwiesen werden, und
- die Einrichtung einer Meldestelle zu veranlassen.

Bei Eilbedürftigkeit trifft sie oder er selbständig die erforderlichen Sofortmaßnahmen. Die Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer haben die Brandschutzbeauftragte oder den Brandschutzbeauftragten bei Alarmproben und Räumungsübungen zu unterstützen.

### **1.3 Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer**

Als Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Brandschutz- und Evakuierungshelfer sind spezielle Beschäftigte benannt, die insbesondere für ihren zugewiesenen Bereich tätig werden. Sie

- beteiligen sich an der Vorbereitung und Durchführung der von den Brandschutzbeauftragten organisierten Brandschutz- und Räumungsübung,
- alarmieren die Beschäftigten im Brandfall,
- leiten die Evakuierung und Kontrolle aller in ihrem Bereich liegenden Räumen, einschließlich Toiletten und Nebenräumen, und
- melden die kontrollierten Räume der oder dem im Brandfall Verantwortlichen.

## **2 Alarmierung**

Die telefonischen Erreichbarkeiten der zu benachrichtigenden Stellen ergeben sich aus dem Alarmplan für die Liegenschaft Gießen, Talstraße 4, Trainingsgebäude.

## **3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte**

- Die Räumung des Gebäudes ist unverzüglich einzuleiten und zu überprüfen.
- Ortsunkundige, behinderte oder verletzte Personen sind beim Verlassen des Gebäudes zu unterstützen.
- Nach erfolgter Evakuierung ist die Vollzähligkeit der Beschäftigten, Studierenden und Lehrbeauftragten an der Sammelstelle festzustellen und der Feuerwehr zu melden.

## **4 Löschmaßnahmen**

- Entstehungsbrände sind von den Beschäftigten unter Beachtung des Eigenschutzes mit den vorhandenen Löscheräten (Handfeuerlöscher) zu bekämpfen.
- Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Weisungen der Einsatzleitung Folge zu leisten.

## **5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**

- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerwehr ungehindert Zufahrt zum Gebäude, bzw. zur Brandstelle hat.
- Die Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten.
- Eine mit dem Gebäudekomplex vertraute Personen (z.B. der Hausmeister oder die Hausmeisterin oder die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte) hat die Rettungs- und Hilfsdienste einzuweisen und mit ihnen enge Verbindung zu halten.

Dabei sind folgende Punkte wesentlich:

- Befinden sich noch Personen im Gebäude oder an der Brandstelle?
- Wo liegt die Brandstelle?

- Welche Beobachtungen zum Brandausbruch und zur Brandausbreitung liegen vor?

## 6 Nachsorge

Um den Schaden so gering wie möglich zu halten, sind nach einem Brand unverzüglich folgende Maßnahmen in Absprache mit der Feuerwehr und der Hochschulleitung zu treffen:

- Die Liegenschaftsverwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Brandschutzbeauftragten oder dem Brandschutzbeauftragten die Brandstätte gegen Unfallgefahren (Verkehrssicherungspflicht), Witterungseinflüsse, Diebstahl etc. zu sichern.
- Folgeschäden sind durch Sichern der Brandstelle, sowie durch Beseitigung von Löschwasser gering zu halten.
- Die Einsatzbereitschaft von Brandmelde-, Feuerlöschanlagen, Feuerlöschgeräten und Feuerlöscheinrichtungen muss unverzüglich wiederhergestellt werden.
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme auf Betriebssicherheit zu prüfen.
- Räume, die verraucht waren, sind zu lüften.
- Das Gebäude und die Einrichtungen sind zu sichern.

## **Alarmplan zur Brandschutzordnung Teil C der Liegenschaft Gießen**

Bei einem Brand oder einem anderen Schadensereignis (Explosion, schwerer Unfall) sind in Abhängigkeit von der Lage folgende Personen zu benachrichtigen:

Montag bis Freitag während der Regelarbeitszeit:

Hochschulleitung	0611 3256 1000 oder 0611 3256 1005
Liegenschaftsverwaltung	0611 3256 8400
Brandschutzbeauftragte/ Brandschutzbeauftragter	0611 3256 3501

Bei telefonischer Alarmierung der Feuerwehr über den Notruf (0) 112 muss die Brandmeldung folgenden Inhalt haben:

- Wo brennt es?
- Wer meldet?
- Was brennt?
- Wie viele Menschen sind verletzt/betroffen?

Auf Rückfragen warten!

Rettungsleitzentrale (Notarzt): (0) 19222

## Sammelplatzplan zur Brandschutzordnung Teil C der Liegenschaft Gießen



**Teil C nach DIN 14096 für die Liegenschaft des Hessischen Präsidiums für  
Einsatz Direktion Nord in Kassel**

Grundsätzlich ist auf der Liegenschaft die Brandschutzordnung des HPE Direktion Nord zu beachten. Die jeweils gültige Fassung ist dem Anhang 2 zu entnehmen.

## Anhang 1

Brandschutzordnung nach DIN 14096 - Teil A		
 <b>Brände verhüten!</b> 		
<h3>Verhalten im Brandfall</h3> <p><b>Ruhe bewahren</b> <b>Brand melden</b></p> <p>WO brennt es? WAS brennt? WIEVIEL brennt? WELCHE Gefahren? WER meldet? WARTEN auf Rückfragen!</p>	 	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Feuerwehr Notruf: <b>0-112</b> und <b>444</b> (Info im Hause)</li><li>▪ Nächsten manuellen Brandmelder betätigen</li></ul>
<h3>In Sicherheit bringen</h3>	  	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Gefährdete Personen warnen Menschen retten Hilflose mitnehmen</li><li>▪ Feuerschutzbüslüsse, Fenster und Türen schließen</li><li>▪ Gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen folgen</li><li>▪ Keinen Aufzug benutzen!</li><li>▪ Sind Rettungswege nicht benutzbar, rauchfreien Raum aufsuchen und sich am Fenster bemerkbar machen</li><li>▪ Auf Anweisungen achten</li><li>▪ Sammelplatz aufsuchen: <b>Parkplatz Firma Pascoe</b></li></ul>
<h3>Löschversuch unternehmen</h3>	  	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Feuerlöscher benutzen</li><li>▪ Bei Löscheinsatz auf Selbstschutz achten!</li><li>▪ Ggf. Wandhydrant benutzen</li></ul>
<p>© B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH      Stand: 05.03.2018</p>		

 Sparkasse Gießen	<b>BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL B</b> Sparkasse Gießen Talstraße 3 35394 Gießen	Seite 6 von 14 Erstellt: Jürgen Groh 05.03.2018	Bearbeitet: Herr Haas Herr Groh 05.03.2018
--	---	--	---

## c) BRANDVERHÜTUNG

### Allgemeine Erläuterungen:

Alle Personen sind verpflichtet, zum vorbeugenden Brandschutz sowie zur Verhütung von Unfällen beizutragen. Dazu gehören vor allem Ordnung und Sauberkeit, die Einhaltung der vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Feststellung von Mängeln und Unzulänglichkeiten. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

### Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen:

Ordnung +  
Sauberkeit  
= Sicherheit

Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind regelmäßig zu entfernen und dürfen auf keinen Fall in Fluren oder Treppenräumen zwischengelagert werden. Brennbare Materialien, die außerhalb von Gebäuden gelagert werden (z.B. Abfall in Containern)

- dürfen nicht so gestellt werden, dass sie im Brandfall das Gebäude unmittelbar gefährden.
- müssen soweit wie möglich dem Zugriff von Unbefugten (Brandstiftung) entzogen werden.



In allen Gebäuden sowie in und um Anlagen herrscht absolutes Rauchverbot. In Bereichen, in denen geraucht werden darf, müssen ausreichend nichtbrennbare Aschenbecher bereit stehen. Zigarettenreste und benutzte Streichhölzer dürfen nicht in Papierkörbe oder Müllbehälter geworfen werden. Die vollständig abgekühlte Asche ist regelmäßig über den Restmüll zu entsorgen.



Der Umgang mit Zündmitteln, offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten oder Gasen sowie anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten.

Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten von Fremdfirmen sind nur mit besonderer Genehmigung erlaubt („Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten“). Es sind in jedem Fall die nötigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Entfernen bzw. Abdecken brennbarer Materialien, Bereitstellung von Löschmitteln, Überwachung der Arbeitsstelle). Dies beinhaltet auch, dass nach Abschluss der Arbeiten eine angemessene Brandwache durch das ausführende Unternehmen zu stellen ist.



Elektrische Geräte sind gemäß DGUV Vorschrift 3 regelmäßig auf ihre ordentliche Funktion zu überprüfen. Mängel sind sofort dem zuständigen Vorgesetzten oder der Elektrofachkraft zu melden. Defekte Geräte dürfen nicht verwendet werden und sind der Benutzung zu entziehen.

Private elektrische Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Unternehmens genutzt werden, wenn sie vor der erstmaligen Benutzung, sowie danach regelmäßig durch eine Elektrofachkraft geprüft und freigegeben wurden.

Elektrische Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik nur von Fachkräften oder dafür beauftragten Personen zu errichten, zu betreiben und instand zu setzen.

Mängel und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür sind sofort dem zuständigen Vorgesetzten oder der Elektrofachkraft zu melden.

Die Aufstellung von Heizgeräten oder sonstigen Geräten mit Warmhaltefunktion (z.B. Wasserkocher, Kaffeemaschine) ist nur unter nachfolgenden Bedingungen gestattet:

- auf nicht brennbaren Unterlagen abstellen
- nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen und Materialien betreiben
- nicht unbeobachtet betreiben
- nach der Benutzung ordnungsgemäß abstellen
- regelmäßig von Staubablagerungen oder sonstigen Verschmutzungen reinigen



Gefährliche, brennbare oder brandfördernde Stoffe dürfen höchstens bis zur Menge des Tagesbedarfs bereitgehalten werden. Die Lagerung brennbarer Stoffe in größeren Mengen und/oder über längere Zeit ist mit dem zuständigen Vorgesetzten abzustimmen.

- Die Aufbewahrung geringer Mengen an Farben und brennbarer bzw. brandfördernder Mittel ist in einem vorgesehenen Blechschränk zulässig; der Blechschränk ist zu kennzeichnen.
- Gasflaschen sind im Freien in einem Abstand von mind. 5 m zum Gebäude in einem gut belüfteten Unterstand zu lagern.

Ölgetränkete Lappen oder Tücher sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen nichtbrennbaren und verschließbaren Metalleimer zu entsorgen.



**BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL B**  
Sparkasse Gießen  
Talstraße 3  
35394 Gießen

Seite 8 von 14	
Erstellt:	Bearbeitet:
Jürgen Groh	Herr Haas Herr Groh

Mängel an Brandschutz- oder Feuerlöscheinrichtungen sind sofort dem Vorgesetzten zu melden.

Alle Mitarbeiter sind regelmäßig, jedoch mind. jährlich über die Lage und Bedienung der Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie die Brandschutzordnung zu unterweisen. Mitarbeiter, die noch nicht 18 Jahre alt sind, sind mindestens halbjährlich zu unterweisen.

#### d) BRAND- UND RAUCHAUSBREITUNG

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuer- und Rauchschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten (nicht abschließen).



Brandschutztüren dürfen nicht durch Kelle, festbinden oder andere Hindernisse blockiert werden. Dies gilt speziell für die mit Feststellanlagen ausgerüsteten Rauchschutztüren zu den Treppenräumen und in den Fluren. Sofern Feuerschutzabschlüsse (Brandschutztüren) oder rauchdichte Türen aus betrieblichen Gründen offen stehen sollen, sind zugelassene Feststelleinrichtungen zu verwenden, die bei Raucheinwirkung selbsttätig schließen.

## e) FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE



Der Verlauf der Flucht- und Rettungswege ist im gesamten Gebäude durch grüne Hinweisschilder (Rettungszeichen) und ausgeschildert. Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Sie dürfen nicht verstellt oder eingeengt werden.

Als Übersicht sind, in den auf in den auf dem Betriebsgelände befindlichen Gebäuden, Flucht- und Rettungspläne ausgehängt. Auf diesen ist der Verlauf der Flucht- und Rettungswege eingezzeichnet. Die Hinweisschilder (Rettungszeichen) sowie die Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.



Ist ein Verlassen der Bibliothek im 2. OG nicht über den ersten Rettungsweg möglich, kann eine Rettung über anleiterbare Fenster durch die Feuerwehr erfolgen. Bleiben Sie in diesem Fall in der Bibliothek und machen Sie sich am geöffneten Fenster bemerkbar.

Notausgang  
freihalten

Notausgänge und Notausstiege sind stets freizuhalten. Parkende PKW dürfen die Notausgänge nicht verstehen.

## f) MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN



In den Gebäuden ist eine Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Feuerwehr vorhanden. Eine Brandmeldung zur Feuerwehr erfolgt automatisch über die Brandmeldeanlage oder manuell durch das Auslösen der Handfeuermelder (Druckknopfmelder) an den zentralen Zugangsstellen zum Gebäude.



Eine zusätzliche Alarmierung der Feuerwehr erfolgt telefonisch über den Notruf 0-112 (Haustelefon) / 112 (Mobiltelefon).



Standorte der Löscheinrichtungen sind gut sichtbar gekennzeichnet und leicht zugänglich. Feuerlöscher befinden sich an den Zugängen zum Gebäude sowie zu den Ebenen und in der Geschossfläche.



Sicherheitsanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden. Brandmeldeanlagen oder einzelne Linien/Melder von Brandmeldeanlagen dürfen nur durch eingewiesene Beschäftigte abgeschaltet werden. Für die Zeit der Abschaltung sind im betreffenden Bereich anderweitige Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen um eine möglichst frühe Branderkennung zu gewährleisten.

Einrichtungen zur Brandbekämpfung und Brandmeldung sowie Brandschutzkennzeichnungen dürfen nicht verdeckt oder verstellt werden.



## BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL B

Sparkasse Gießen  
Talstraße 3  
35394 Gießen

Seite 10 von 14	
Erstellt: Jürgen Groh 05.03.2018	Bearbeitet: Herr Haas Herr Groh 05.03.2018

Alle Beschäftigten müssen über das Verhalten im Brandfall und die Handhabung von Feuerlöschgeräten unterwiesen sein.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

### g) VERHALTEN IM BRANDFALL

#### RUHE BEWAHREN!

Ruhe und Besonnenheit bewahren. Unüberlegtes Handeln vermeiden. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Eigensicherung beachten.

### h) BRAND MELDEN

Der Brand muss der zuständigen Feuerwehr unverzüglich gemeldet werden. Benutzen Sie dazu die Ihnen zur Verfügung stehende Alarmierungsmöglichkeit.



Notruf 0-112 (Haustelefon) / 112 (Mobiltelefon)  
Interner Notruf 444



Handfeuermelder betätigen.

#### 5-W-Schema

- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Wie viel brennt?
- Welche Gefahren?
- Warten auf Rückfragen!

Nach der Brandmeldung ist der nächste erreichbare Vorgesetzte über die Brandmeldung zu informieren.

### i) ALARMSIGNAL UND ANWEISUNGEN BEACHTEN

Das Auslösen eines Feueralarmes erfolgt durch Betätigen eines Handfeuermelders oder durch automatisches Auslösen eines Rauchmelders. Es ertönt ein akustisches Signal.

Im Gefahrenfall sind die anwesenden Personen durch Zuruf zu warnen.

Bei Wahrnehmung des akustischen Signals sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Arbeitsstelle soweit möglich zu sichern. Das Objekt ist unverzüglich zu verlassen und die Sammelstelle (Parkplatz Firma Pascoe) ist aufzusuchen. Den Anweisungen der Brandschutzhelfer und Einsatzkräften der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen. Das Objekt darf erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden (Entwarnung).

## j) IN SICHERHEIT BRINGEN



Alle Fluchtwägen sind in Fluchtrichtung gekennzeichnet. Arbeiten einstellen und, soweit möglich, Arbeitsstelle sichern. Gefahrenbereich unverzüglich über die gekennzeichneten Fluchtwägen verlassen. **Nicht zurückgehen!**

Gefährdete Personen sind zu retten. Verletzte sowie mobilitätseingeschränkte Personen sind beim Verlassen des Gefahrenbereichs zu unterstützen. Verletzten Personen ist Erste Hilfe zu leisten.

Suchen Sie den nächsten benutzbaren Fluchtweg auf. Informieren Sie sich über die Lage der Flucht- und Rettungswege und beachten Sie den aushängenden Flucht- und Rettungsplan.



Sammelstelle anlaufen. Die Sammelstelle befindet sich auf dem Parkplatz der Firma Pascoe.

 Sparkasse Gießen	<b>BRANDSCHUTZORDNUNG – TEIL B</b> Sparkasse Gießen Talstraße 3 35394 Gießen	Seite 12 von 14 Erstellt: Jürgen Groh 05.03.2018	Bearbeitet: Herr Haas Herr Groh 05.03.2018
--	---	---	---

## k) LÖSCHVERSUCHE UNTERNEHMEN

Löscheversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen!



Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen Feuerlöschgeräten bekämpft werden. Die Standorte der Feuerlöscher und Wandhydranten sind durch entsprechende Brandschutzkennzeichnung erkennbar und den Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen.

### **Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:**

- Gebückt vorgehen!
- Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen!
- Feuer in Windrichtung angreifen!
- Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin etc.) von vorn beginnend ablöschen!
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
- Angemessene Anzahl von Löscher auf einmal einsetzen, nicht nacheinander!
- Löschmittelreserve zurückhalten
- Brandstelle weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!
- Feuerschutzbauten, Fenster und Türen sind zu schließen (nicht abschließen).
- Beim Ablöschen von Personen möglichst kein Kohlendioxid verwenden.
- Beim Löschen 1 m Abstand zu stromführenden Geräten halten.
- Benutzungsdauer eines Löschers zwischen 8 und 15 Sekunden beachten.
- Kohlendioxidlöscher haben eine längere Benutzungsdauer, ca. 30 Sekunden.

### **Brandbekämpfung von brennenden Personen:**

- Brennende Person aufhalten und am Weglaufen hindern.
- Personen möglichst mit Wasser löschen. Neben der Löschwirkung führt Wasser auch zu einer Kühlung der betroffenen Körperregionen.
- Werden Feuerlöscher eingesetzt, sollte
  - ein Mindestabstand von 2 bis 3 m eingehalten werden,
  - das Gesicht möglichst nicht mit Löschmittel beaufschlagt werden,
  - der Löschstrahl vom Oberkörper nach unten und zu den Seiten geführt werden.
- Dichte Gewebe (z.B. Decken) können ebenfalls zum Ablöschen von brennenden Personen eingesetzt werden. Der brennende Bereich wird mit dem Gewebe abgedeckt und glatt gestrichen (auf diesem Weg werden Luftpolster entfernt). Niemals klopfen! Keine leicht entflammbaren Gewebe einsetzen. Keine Polyesterdecken oder Polyesterjacken verwenden.
- Nach Ablöschen sind bei Bedarf sofort lebensrettende Maßnahmen einzuleiten und der Rettungsdienst ist zu alarmieren.
- Betroffene Körperstellen sind kurzzeitig mit Wasser zu kühlen, jedoch ist darauf zu achten, dass die Kühlung nicht zu einer Unterkühlung der Person führt.

**FALSCH**

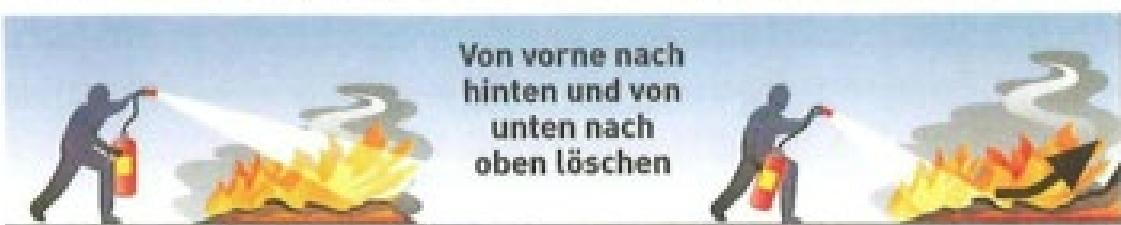


**RICHTIG**

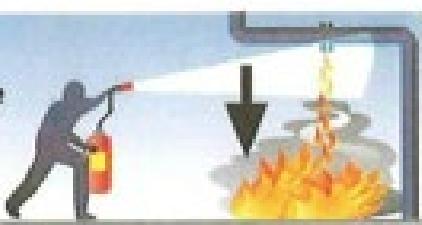
Feuer in Windrichtung angreifen



Von vorne nach hinten und von unten nach oben löschen



Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen



Mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen - nicht hintereinander



Vorsicht vor Wiederentzündung - Glutnester immer mit Wasser nachlöschen



Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen, sondern neu füllen lassen



**I) BESONDERE VERHALTENSREGELN**

Sofern gefahrlos möglich:

- Arbeitsstelle sichern.
- Türen und Fenster vor Verlassen des Raumes schließen (nicht abschließen).

**m) ANHANG**

-kein Anhang-

## Anhang 2

### Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

### Verhalten im Brandfall

#### Ruhe bewahren

#### Brand melden



Notruf (0) 112  
Wache/Pförtner 123



Handfeuermelder betätigen

#### In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Handsirene betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



Sammelstelle aufsuchen  
-Sportplatz-

Auf Anweisung achten

#### Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

## Inhaltsverzeichnis

Seite

a) Einleitung .....	3
b) Brandschutzordnung Teil A.....	4
c) Brandverhütung.....	5-6
d) Brand- und Rauchausbreitung .....	7
e) Flucht- und Rettungswege .....	8
f) Melde- und Löscheinrichtungen .....	9
g) Verhalten im Brandfall.....	10
h) Brand melden.....	11
i) Alarmsignale und Anweisungen beachten .....	12
j) In Sicherheit bringen.....	13-14
k) Löschversuche unternehmen .....	15
l) Besondere Verhaltensregeln.....	16
m) Anhänge .....	17-23
Anhang 1 - Hinweis zu § 145 Abs. 1 und 2 StGB .....	17
Anhang 2 - Brandschutzhelfer / - innen .....	18
Anhang 3 - Liegenschaftsplan / Sammelstellen.....	19
Anhang 4 - Der richtige Umgang mit dem Feuerlöscher .....	20
Anhang 5 - Löschmittel Tabelle .....	21
Anhang 6 – Rettungszeichen.....	22
Anhang 7 - Verhalten bei Unfällen.....	23

## a) Einleitung

---

### Allgemeine Erläuterung zur Brandschutzordnung

Teil B dieser Brandschutzordnung enthält vor allem grundsätzliche Regeln für die Brandverhütung sowie Anweisungen für das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes.

Brände zu verhüten ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Die Brandschutzordnung ist deshalb für alle Personen verbindlich, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich der zugrundeliegenden BSO aufhalten.

Der durch Teil B umfasste Personenkreis wird seitens der Behördenleitung oder einer von ihr beauftragten Person vor erstmaliger Tätigkeitsaufnahme sowie in regelmäßigen Abständen in Brandschutzangelegenheiten in geeigneter Weise unterrichtet. Darüber hinaus ist die zugrundeliegende Brandschutzordnung Bestandteil des Belehrungsordiners (Teil C) der Dir. BP Nord.

### Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung gilt für die genutzten Bereiche (Gebäude / Flächen) der

Direktion Bereitschaftspolizei Nord  
Frankfurter Straße 365  
34134 Kassel

Die Regeln der Brandschutzordnung (Teil A, B und C) sind grundsätzlich bei jedem Gefährdungsereignis anzuwenden.

### Personenkreis

Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend in den genutzten Bereichen der Dir. BP Nord aufhalten.

### Piktogramme / Brandschutzzeichen

Sie kennzeichnen die vorherrschenden Ge- und Verbote, Flucht- und Rettungswege, sowie die zur Brandbekämpfung vorhandenen Mittel und Gerätschaften.

## b) Brandschutzordnung

---

Der Teil A der Brandschutzordnung mit den neuen Brandschutzzeichen (DIN EN ISO 7010) befindet sich grundsätzlich in folgenden Räumlichkeiten:

Eingangsbereichen.

ENTWURF

## c) Brandverhütung

### Offenes Feuer

Das Verwenden von Feuer, offenem Licht und gasbetriebenen Geräten (z.B. Schweiß- und Brenngeräte, Kerzen usw.) ist in allen Gebäuden sowie in besonders ausgewiesenen Bereichen verboten, sofern deren Gebrauch/Verwendung nicht gesondert genehmigt wurde. Ausnahmen sind vorher von der oder dem Brandschutzbeauftragten zu genehmigen.



### Rauchverbot

In allen Gebäuden herrscht u. a. aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes Rauchverbot. Eine Zu widerhandlung stellt somit einen bußgeldbewährten Verstoß dar.



Im Umkreis von besonders gefährdeten Bereichen (z.B. Gefahrstoffcontainer, Bunker, Scheibenfrostschutzbehälter) ist ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten. Zu widerhandlungen gegen das Rauchverbot können arbeitsrechtlich / dienstrechtlich geahndet werden!

Heiße Asche und Zigarettenreste sind in die dafür vorgesehenen Behälter bzw. Aschenbecher zu entsorgen.

### Sonstige Zündquellen

Grundsätzlich sind offene Zündquellen (Funken, Flammen, heiße Oberflächen) zu vermeiden! Bei Feststellung einer möglichen Brandgefahr ist diese nach Möglichkeit eigenständig zu beseitigen (Beispiel: brennende Zigarette) oder an den zuständigen Sachbereich 3 der Führungsgruppe der Dir. BP Nord zu melden (Beispiel: defekte Steckdose).



### Brennbare Abfälle

Leicht brennbare Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien usw. dürfen nur in die dafür vorgehaltenen Abfallbehältnisse entsorgt werden. Diese Behältnisse sind regelmäßig, bei Bedarf auch mehrfach am Tag in einen dafür zugelassenen Behälter außerhalb der Gebäude zu entsorgen.

### Brennbare Gefahrstoffe

Der Umgang mit brennbaren Gefahrstoffen findet nur in bestimmten Bereichen statt und ist ausschließlich den eingewiesenen Personen vorbehalten.

## Regeln für Elektrogeräte

Häufig entstehen Brände durch den falschen Umgang mit Elektrogeräten. Im Nachfolgenden sind einige Regelbeispiele aufgeführt:

- Grundsätzlich dürfen nur geprüfte bzw. zugelassene Elektro- und Elektronikgeräte betrieben werden
- Nicht benötigte elektrische Geräte sind auszuschalten (ausgenommen dienstliche Arbeitsplatzrechner)
- Es dürfen keine elektrischen Geräte in Betrieb genommen werden, die einen Defekt aufweisen.
- Insbesondere Heizlüfter, Wasserkocher und Kaffeemaschinen sind nur unter Aufsicht zu Betreiben und nach Gebrauch vom Netz zu trennen
- Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss ein Abstand zu brennbaren Stoffen von mindestens 1 m gewährleistet sein
- Ortsveränderliche Koch-, Heiz- und Wärmegeräte (z.B. Kaffeemaschinen) dürfen ausschließlich auf nicht brennbarem Untergrund (Steingut- oder Keramikunterlage) aufgestellt und betrieben werden
- Neben den zuvor genannten Regelbeispielen ist die Hausordnung des HPE zu beachten!



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen keine Änderungen oder Erweiterungen an der Elektroinstallation vornehmen. Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen und Geräten sind sofort der oder dem Vorgesetzten zu melden. Diese Geräte oder Anlagen müssen umgehend außer Betrieb genommen werden. Reparaturen dürfen nur von hierzu befugtem Fachpersonal durchgeführt werden.

## Entsorgung von Batterien / Akkus

Alte oder defekte Batterien werden aus Brandschutzgründen gesondert gesammelt und entsorgt. Die Standorte der Sammelbehältnisse sind über die Führungsgruppe zu erfragen.  
Bei Blockbatterien, deren Kontaktpole unmittelbar beieinanderliegen sowie Lithiumbatterien sind, zur Vermeidung von Funken und Kurzschläßen, die Kontaktpole abzukleben.

Bei Rückfragen steht der LS, StB 3 - AS (BAGG) gerne zur Verfügung!

## d) Brand- und Rauchausbreitung

### Brandabschnitte und Feuerschutzabschlüsse: Warum und wie?

Ziel der Brandabschnitt ist es, im Brandfall die Ausbreitung von Rauch und Feuer zu verhindern, bzw. zu erschweren. Dies geschieht vor allem durch geeignete Wände und spezielle Türen (Feuerschutzabschlüsse).

### Brand- bzw. Feuerschutztüren: Verkeilen verboten!

Um den Durchgang zwischen den Brandabschnitten zu ermöglichen, sind Feuerschutztüren verbaut. Diese sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Das Verkeilen oder Feststellen der Türen (siehe Anhang 1) ist verboten.



### Rauchschutzabschlüsse

Zusätzlich sind in den Fluren und an den Flurübergängen in die Treppenräume rauchdichte Türen installiert, die einzelne Rauchabschnitte bilden sollen, damit im Brandfall nicht alle Rettungswege gleichzeitig verqualmen können und ausreichend Zeit für Evakuierungsmaßnahmen bleibt. Auch die Rauchschutztüren dürfen nicht verkeilt oder festgestellt werden.

### Grundsatz: Brandlast

Jegliche Art von Brandlast (d.h. brennbare Stoffe) ist auf das betrieblich Notwendige zu reduzieren. Ordnung und Sauberkeit erhöhen die Sicherheit! Jede(r) Mitarbeiter/in ist angewiesen, darauf zu achten.

### Lagerverbot vor Brandschutz-Sicherheitseinrichtungen

Brandschutz-Sicherheitseinrichtungen (z.B. Handsirene, Feuerlöscher) müssen immer frei zugänglich sein. Es ist daher verboten, diese zuzustellen. Fällt eine zugestellte Brandschutz-Sicherheitseinrichtung auf, ist diese umgehend eigenständig frei zu räumen oder an den zuständigen Sachbereich 3 der Führungsgruppe der Dir. BP Nord zu melden.

## e) Flucht- und Rettungswege

### Flucht- und Rettungswege: erkennen

Flucht- und Rettungswege sind an der grünen Flucht- und Rettungswegebeschilderung zu erkennen. Diese Wege dienen im Räumungsfall Ihrer Sicherheit und der Feuerwehr als Zugang zur Rettung und Brandbekämpfung.



### Flucht- und Rettungswege: freihalten

Flure, Treppen und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren und können dadurch die Flucht erschweren.

### Flucht- und Rettungswege: Beschilderung nicht verdecken

Sicherheitsschilder sowie die aushängenden Flucht- und Rettungspläne, die den innerbetrieblichen Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und / oder zugestellt werden. Beschädigungen sind unverzüglich an den zuständigen Sachbereich 3 der Führungsgruppe der Dir. BP Nord zu melden.

### Notausgänge: Nicht verschließen!

Notausgänge dürfen nie verschlossen werden! Im Gefahrenfall müssen diese von innen immer ohne weitere Hilfsmittel zu öffnen sein.  
Bei einer Feststellung, dass das Öffnen des Notausgangs nicht ohne weitere Hilfsmittel stattfinden kann, ist dies an den zuständigen Sachbereich 3 der Führungsgruppe der Dir. BP Nord zu melden.

### Flucht- und Rettungswege im Freien, Wege für die Feuerwehr

Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig (z.B. von Fahrzeugen, Containern oder sonstigen Geräten und Gegenständen) frei zu halten.

## f) Melde- und Löscheinrichtungen

### Notruf: Telefon

Notrufe können über die sich in den jeweiligen Bürobereichen befindlichen Telefone abgesetzt werden. Gegebenenfalls können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch über ein mobiles Telefon den Notruf wählen. Die Notrufnummer lautet 112 (bei hausinternen Telefonen ist eine 0 vorzuhören). Danach ist die Wache unter der Rufnummer 123 zu verständigen (die Wache verständigt die in Anhang 1 Teil C aufgelisteten Personen in der vorgegebenen Reihenfolge).

### Druckknopfmelder / Brandmelder

Wenn ein Brand bemerkt wird, können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gebäude 4, 7, 11, 18, 39, durch Einschlagen der Scheibe und Drücken des Knopfes der Hausalarm auslösen, dabei wird die Feuerwehr nicht unmittelbar alarmiert. Die Alarmierung der Feuerwehr muss zwingend durch einen Telefonanruf erfolgen.



### Handsirene

In den Treppenräumen der Gebäude \_\_\_, sind pro Stockwerk eine Handsirene in einer verplombten Box vorhanden.

Wenn ein Brand bemerkt wird, haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Handsirene zu entnehmen. Durch permanentes Betätigen der Handkurbel in Pfeilrichtung wird ein Signalton erzeugt.

Über diesen „erzeugten Signalton“ der Handsirene“ und dem Warnruf „Feueralarm“ werden die Mitarbeiter/-innen alarmiert.

### Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung

Die Standorte der Feuerlöscher müssen klar gekennzeichnet sein, wenn diese nicht unmittelbar erkennbar sind. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet sich über die Standorte der Löschmittel in ihrem Arbeitsbereich zu informieren.



## g) Verhalten im Brandfall

### Ruhe bewahren / Keine Panik

In einer Notfallsituation ist es besonders wichtig Ruhe zu bewahren, besonnen und trotzdem zügig zu handeln, ohne sich selbst oder andere in Gefahr zu bringen. Wird ein Brandfall festgestellt, sind soweit möglich, Personen in benachbarten Räumen bzw. der unmittelbaren Umgebung vor der Gefahr zu warnen und unverzüglich zum Verlassen der Räumlichkeiten aufzufordern.

### Geräte abschalten

Grundsätzlich sind alle elektrischen Geräte, von denen eine Gefahr für Rettungskräfte oder andere Personen ausgehen kann, durch Betätigen des Notausschalters oder Trennung der Stromzufuhr abzuschalten. Anschließend ist der Arbeitsplatz so schnell wie möglich zu verlassen, wobei die Türen / Fenster geschlossen aber nicht verriegelt werden sollten.

## h) Brand melden

Eine Brandmeldung erfolgt nach dem „5-W-Schema“.

Folgende Informationen sollten beim Notruf ruhig und deutlich mitgeteilt werden:

1. **Wo** brennt es?
2. **Was** brennt?
3. **Wie viel** brennt?
4. **Welche** Gefahren?
5. **Warten auf Rückfragen!**

### 5-W-Schema (ausführlich)

1. Wo brennt es?

Die oder der Meldende gibt den Namen der Liegenschaft und die Adresse an. Für die Direktion Bereitschaftspolizei Nord gilt, dass die oder der Meldende zusätzlich auch den Gebäudeteil nennt bzw. möglichst genau beschreibt, in welchem Bereich ein Feuer ausgebrochen ist.

2. Was ist passiert?

Nach Möglichkeit soll die oder der Meldende kurz und bündig, möglichst stichwortartig angeben, was passiert ist (z.B. „eine Heizung ist in Brand geraten“).

3. Wie viel brennt?

Hier wird das Ausmaß des Brandes angegeben. Darüber hinaus ist mitzuteilen, wie viele Menschen im Raum / Gebäude sind, ob sie den Raum / das Gebäude bereits verlassen haben bzw. auch Verletzte zu beklagen sind. (z.B. „Der Raum XXX in Gebäude XXX brennt in voller Ausdehnung“, „Es ist niemand verletzt“ oder „Eine Person ist durch den Brand verletzt“ oder „Alle Personen haben den Raum verlassen“).

4. Welche Gefahr?

Hier ist möglichst eine genaue Beschreibung erforderlich.

5. Warten auf Rückfragen!

Nachdem die oder der Meldende diese Angaben gemacht hat, wartet sie oder er ab, ob die Leitstelle der Feuerwehr Rückfragen stellt. Das Gespräch wird durch die Leitstelle der Feuerwehr beendet.

## i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

### Verhalten bei Räumungssignal

Wird mündlich, telefonisch, über einen „**permanenten**“ Signalton einer Handsirene“ und / oder dem Warnruf „**Feueralarm**“ oder über ein gebäudeinternes akustisches Signal (Hausalarm) alarmiert, ist dies das Zeichen zur Räumung des Gebäudes.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verlassen grundsätzlich sofort das Gebäude und begeben sich unverzüglich zur Sammelstelle! Es ist der kürzeste, geeignete Flucht- und Rettungsweg zu wählen (Flucht- und Rettungsplan soweit vorhanden). Damit der Brandrauch sich nicht weiter ausdehnen kann, sind die Fenster und Türen - wenn möglich - zu schließen.

### Anweisungen

Im Gefahrenfall ist den Anweisungen der Feuerwehr, der oder des Brandschutzbeauftragten und der BSH Folge zu leisten.

## j) In Sicherheit bringen

### Gefahrenbereich verlassen

Der Gefahrenbereich ist grundsätzlich unverzüglich über die markierten Fluchtwiege zu verlassen.



### Gebäude verlassen: Besucherinnen / Besucher / Fremdfirmen

Im Geltungsbereich befindliche Personen sind aufzufordern, unverzüglich das betroffene Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen - evtl. unter Begleitung - zu verlassen.

### Hilfsbedürftige unterstützen

Hilfsbedürftige Personen sind besonders zu berücksichtigen bzw. zu unterstützen.

### Verhalten bei Brandrauch

Brandrauch ist hochtoxisch und führt nach wenigen Atemzügen bereits zum Tode! Sollte keine andere Möglichkeit bestehen, als einen verrauchten Bereich zu durchqueren, so ist dort gebückt zu gehen oder in Bodennähe zu kriechen. Dort herrscht in aller Regel die geringste Konzentration an Rauchgasen. Sollte ein Verlassen gefährdeter Bereiche nicht eigenständig möglich sein, ist durch Hilferufe am Fenster Aufmerksamkeit zu erzeugen!

### Versperrter Fluchtweg

Sollten Fluchtwiege wider Erwarten nicht passierbar sein, sollte man sich an einem Fenster bemerkbar machen oder über das Telefon die Wache unter der Rufnummer 123 oder die Feuerwehr unter der Rufnummer 112 (bei hausinternen Telefon ist eine 0 vorzuhören) über den genauen Standort informieren.



### Brandschutzhelfern (Evakuierungs- und Räumungshelfern)

Für den Brandfall wurden speziell geschulte Kräfte ausgebildet, die im Brandfall unterstützend tätig sind. Dabei handelt es sich um die BSH. Diese sind mit einer gelben Brandschutzhelferweste ausgestattet und im Brandfall durch diese erkennbar.

Zu den Aufgaben der BSH gehören insbesondere die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten:

- Alarmierungen in betroffenen Gebäudeteilen
- Verhindern von Panik
- Retten Verletzter
- alle Anwesenden auf den kürzesten geeigneten Flucht- und Rettungsweg hinzuweisen
- Schließen der Brandabschnitte
- Kontrolle der Räumung
- Unterstützen von Hilfsbedürftigen
- Überprüfung der Vollzähligkeit an der Sammelstelle
- Einweisung der Rettungskräfte.

Die BSH tragen wesentlich dazu bei, dass alle Anwesenden schnell und sicher das Objekt verlassen können und die nächste Sammelstelle aufsuchen. Darüber hinaus ist jeder angehalten, die BSH bei der Durchführung der Räumung zu unterstützen. Dazu bieten sie ihre Mithilfe an und befolgen die Anweisungen der BSH.

**Sammelstelle** (für die in den nachfolgenden Gebäuden befindlichen Personen; gem. Nummerierung im Lageplan, Anl. 3)

Planmäßig vorbereitete Sammelstelle:



- **Sportplatz**

#### **Erste-Hilfe-Ausrüstung**

An ausgewiesenen Stellen (Erste-Hilfe-Stationen) werden Erste-Hilfe-Materialien vorgehalten. Bei Verletzungen sowie bei der Nutzung der Erste-Hilfe-Materialien ist die vorgesehene Dokumentation (Erste Hilfe Meldeblock) unabdingbar. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch ihre Vorgesetzten über die Stationen zu informieren.



#### **AED (Automatisierter externer Defibrillator)**

In der Dir. BP Nord sind an ausgewiesenen Standorten automatisierte externe Defibrillatoren vorhanden, die für die Früh-Defibrillation zur Verfügung stehen (AED - Standorte siehe Anhang).



#### **Ersthelfer**

Um im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen zu können, wurden Ersthelferinnen und Ersthelfer ausgebildet. Die Namen und Telefonnummern der Ersthelferinnen und Ersthelfer sind den Aushängen an den Erste-Hilfe-Stationen zu entnehmen.

## k) Löschversuche unternehmen

### Bekämpfung von Entstehungsbränden

Entstehungsbrände sind nach Möglichkeit umgehend mit den vorhandenen Mitteln und Geräten zur Brandbekämpfung (z.B. Feuerlöschen) zu bekämpfen.

### Grundsatz

Achtung! Bei Löschversuchen darf man weder sich noch andere unnötig selbst in Gefahr bringen. Brandrauch kann in kürzester Zeit zu tödlichen Vergiftungen führen. **Löscheversuche sollten nur ohne Gefährdung der eigenen sowie anderer Personen stattfinden!**

### Brennbare Gegenstände

Ohne Eigengefährdung sind brennbare Gegenstände sofort aus dem Gefahrenbereich des Feuers zu entfernen.

### Brennende Personen

Brennende Personen sind sofort abzulöschen. Feuerlöscher (am besten mit Wasser oder Schaum, ggf. aber auch Pulver oder Kohlendioxid) können zum Ablöschen genutzt werden. Brennende Personen sind unverzüglich auf den Boden zu bringen. Brennende Personen können alternativ in Mäntel, Jacken oder Decken eingehüllt werden, um so die Flammen zu ersticken.

Folgende Hinweise zur Personenbrandbekämpfung mit einem Feuerlöscher müssen beachtet werden:

- Einen Mindestabstand zur brennenden Person von 2 bis 3 m einhalten
- Das Gesicht möglichst nicht mit dem Löschmittel beaufschlagen
- Bei einer vollends in Brand befindlichen Person sollte vom Kopf an beginnend, nach unten abgelöscht werden
- Anschließend wird der Löschestrahl am Körper weiter nach unten und zu den Seiten geführt
- Die Gebrauchsanleitung des Feuerlöschers ist zu beachten.

Bei der Verwendung eines Kohlendioxid-Feuerlöschers ( $\text{CO}_2$ -Feuerlöscher) ist zusätzlich zu beachten:

Wenn kein anderer Feuerlöscher vorhanden ist, sind  $\text{CO}_2$ -Feuerlöscher besser geeignet als eine Löschdecke. Hierbei ist ein Mindestabstand von 1,5 m zur brennenden Person einzuhalten. Den Löschestrahl ebenfalls nie auf das Gesicht richten und nie auf einer Stelle des Körpers verweilen lassen (Erfrierungsgefahr aufgrund der sehr niedrigen Austrittstemperatur von ca. minus 70 °C!). Auf ausreichende Raumabmessungen bzw. Lüften des Raumes ist beim bzw. nach dem Einsatz von  $\text{CO}_2$ -Feuerlöschnern ebenfalls zu achten (Erstickungsgefahr!).

## I) Besondere Verhaltensregeln

### Sonderregelungen

Grundsätzlich haben alle am Brandort befindlichen Personen an der Sammelstelle zu bleiben, den Anweisungen der BSH zu folgen und ggf. Unterstützung zu leisten.

Polizeirelevante Arbeitsunterlagen, Geheimdokumente und Asservate sollten nur dann noch in Sicherheit gebracht werden, wenn dies ohne eigene Gefährdung möglich ist.

Durch das Brandereignis hervorgerufene körperliche Beeinträchtigungen sind unverzüglich bekannt zu geben.

Grundsätzlich darf der Brandort nicht betreten werden.

ENTWURF

## m) Anhänge

### Anhang 1 – Hinweis zu § 145 Abs. 1 und 2 StGB

#### „Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln“

Der vorbeugende Aspekt dieser Brandschutzordnung ist von besonderer Wichtigkeit.

In diesem Zusammenhang wird an dieser Stelle auf den „Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln“ hingewiesen:

#### § 145 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2, Nr. 1 und 2 StGB „Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln“

##### Absatz 1:

1. *Wer absichtlich oder wissentlich Notrufe oder Notzeichen missbraucht*  
*oder*
2. *Vortäuscht, dass wegen eines Unglücksfalles oder wegen gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe anderer erforderlich sei, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.*

##### Absatz 2:

1. *Wer absichtlich oder wissentlich die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Warn- oder Verbotszeichen beseitigt, unkenntlich macht oder in ihrem Sinn entstellt*  
*oder*
2. *Wer absichtlich oder wissentlich die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr bestimmten Rettungsgeräte oder andere Sachen beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht, kann mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.*

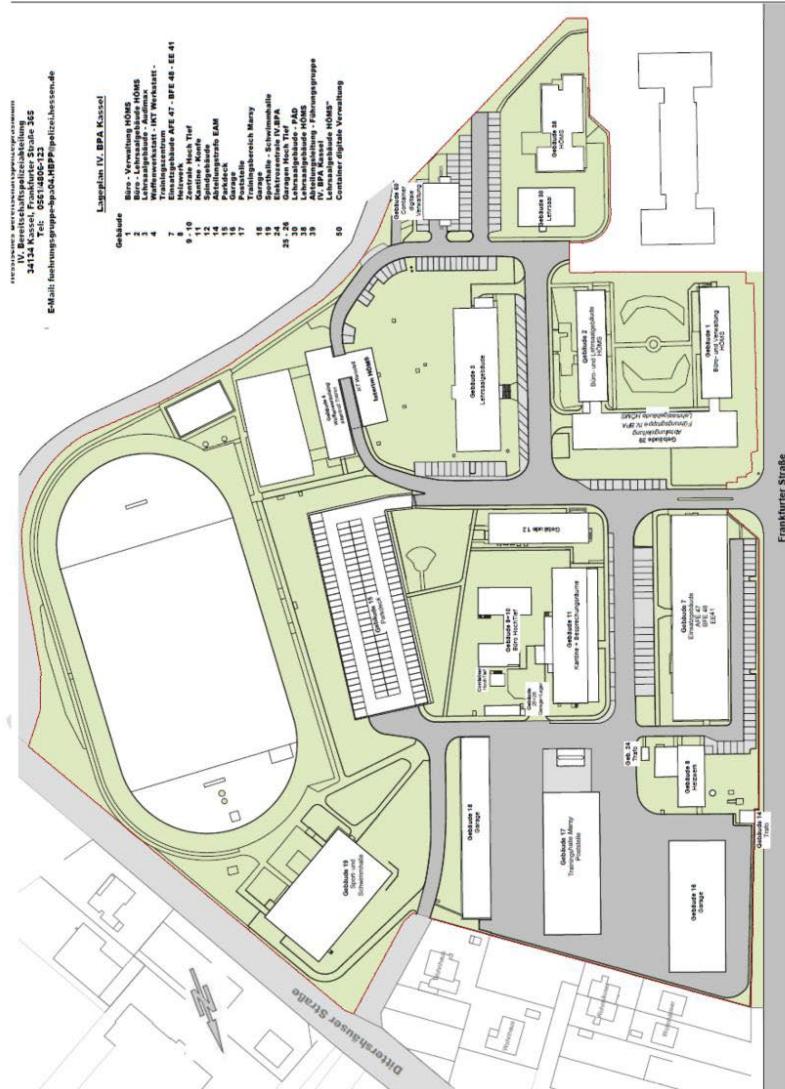
Außerdem wird auf mögliche zivilrechtliche, arbeitsrechtliche und dienstrechte Folgen bei Nichtbeachtung der Brandschutzordnung, der missbräuchlichen Nutzung oder Unbrauchbarmachung von brandschutztechnischen Einrichtungen, Alarmierungsmitteln und Gefahren- und Warnzeichen hingewiesen.

**Rauchschutztür  
verkeilen, verstellen, festbinden o. Ä.  
verboten!**

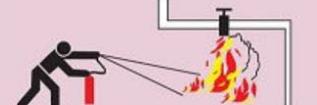
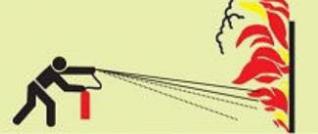
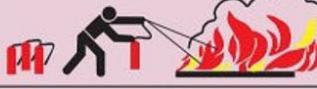
## Anhang 2 - Übersicht Brandschutzhelfer Dir. BP Nord

• Gebäude 4	Einheit	Name
○ EG	WW	n.n.
○ EG	WW	n.n.
○ EG	IuK	n.n.
○ EG	IuK	n.n.
○ 1.OG	AFE 47	n.n.
○ 1.OG	AFE 47	n.n.
• Gebäude 7	Einheit	Name
○ EG	AFE 47	n.n.
○ EG	AFE 47	n.n.
○ 1.OG	EE 41	n.n.
○ 1.OG	EE 41	n.n.
○ 2.OG	BFE 48	n.n.
○ 2.OG	BFE 48	n.n.
• Gebäude 19	Einheit	Name
○ EG	AFE 47	n.n.
○ EG	AFE 47	n.n.
• Gebäude 39	Einheit	Name
○ EG		n.n.
○ EG		n.n.
○ 1.OG		n.n.
○ 1.OG		n.n.
○ 2.OG		n.n.
○ 2.OG		n.n.

### Anhang 3 - Liegenschaftsplan/Sammelstellen



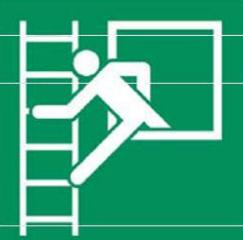
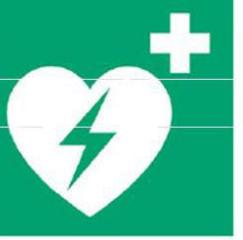
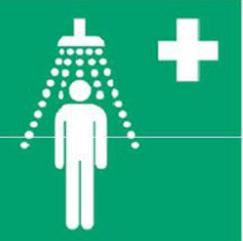
#### Anhang 4 – Der richtige Umgang mit dem Feuerlöscher

<b>WAS TUN</b>	<b>RICHTIG</b>	<b>FALSCH</b>
Brand in Windrichtung angreifen.		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen.		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen.		
Wandbrände von unten nach oben löschen.		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander.		
Vorsicht vor Wiederentzündung.		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder aufhängen. Neu füllen lassen!		

## Anhang 5 – Löschmittel Tabelle

	Feste glutbildende Stoffe, z.B. Holz, Textilien	Flüssige oder flüssig werdende Stoffe, z.B. Benzin, Öle	Gasförmige auch unter Druck stehende Stoffe z.B. Porpan	Brennbare Metalle wie z.B. Aluminium, Magnesium	Speiseöle und -Fette (pflanzlich oder tierisch)
Brandklassen					
Pulverlöscher	✓	✓	✓	✗	✗
Pulverlöscher mit Metallbrandpulver	✗	✗	✗	✓	✗
Kohlendioxid-Löscher (CO <sup>2</sup> )	✗	✓	✗	✗	✗
Wasserlöscher	✓	✗	✗	✗	✗
Schaumlöscher	✓	✓	✗	✗	✗
Fettbrandlöscher	✓	✓	✗	✗	✓

## Anhang 6 - Rettungszeichen

		
Rettungsweg / Notausgang links  Rettungsweg / Notausgang zeichen dürfen nur in Verbindung mit einem Richtungspfeil verwendet werden.	Rettungsweg / Notausgang rechts	Sammelstelle
		
Rettungszeichen für Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe können in Verbindung mit einem Richtungspfeil als Zusatzzeichen verwendet werden.		Notausstieg mit Fluchtleiter
		
Erste Hilfe	Automatisierter Externer Defibrillator (AED)	Rettungsausstieg
		
Augenspüleinrichtung	Notdusche	Notausstieg <sup>15</sup>

# **Brandschutzordnung**

## **Teil C**

gem. DIN 14096:2014-05

**für Personen mit besonderen  
Brandschutzaufgaben**

Stand: März 2024

Behörde: **Hessisches  
Polizeipräsidium Einsatz**

Objekt: **Direktion Bereitschaftspolizei Nord**



Hessisches  
Polizeipräsidium Einsatz

## Inhaltsverzeichnis

Seite

---

a) Einleitung .....	3
b) Brandverhütung.....	4-5
c) Meldung und Alarmierungsablauf .....	6
d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte .....	7
e) Löschmaßnahmen .....	8
f) Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr .....	9
g) Nachsorge.....	10
h) Anhänge .....	11-12
Anhang 1 - Alarmplan.....	11
Anhang 2 - Aufgaben der Brandschutzhelfern .....	12

## a) Einleitung

---

### Allgemeine Erläuterungen zu Teil C der Brandschutzordnung

Teil C regelt den notwendigen organisatorischen Brandschutz durch das Zusammenwirken der in den Teilen A – C aufgeführten Verfahrensabläufen und Handlungsanweisungen.

### Geltungsbereich

Teil C der Brandschutzordnung gilt für die genutzten Bereiche (Gebäude / Flächen) der Dir. BP Nord.

### Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Teil C der Brandschutzordnung richtet sich vorrangig an Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz (Brandschutzfunktionsstellen).

Diese sind:

- Führungskräfte
- Brandschutzbeauftragter des HPE
- Ansprechpartner Brandschutz der Dir. BP Nord
- Brandschutzhelfern

Die Teile A und B gelten darüber hinaus für alle im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung befindlichen Personen.

### Brandschutzbeauftragter

Für das gesamte Hessische Polizeipräsidium Einsatz steht eine Brandschutzbeauftragte oder ein Brandschutzbeauftragter zur Verfügung. Diese(r) hat die Behördenleitung sowie die angegliederten Organisationseinheiten in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten und zu unterstützen. Sie oder er ist der zentrale Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für den organisatorischen Brandschutz.

Die Erreichbarkeit des oder der Brandschutzbeauftragten ist dem Anhang 1 zu entnehmen.

## b) Brandverhütung

### Einleitung

Grundsätzliche Maßnahmen zur Brandverhütung und zum Brandschutz sind in Teil B geregelt. Darüber hinaus gelten folgende Regeln und Verantwortlichkeiten:

### Aufgaben der oder des Brandschutzbeauftragten (BSB)

Belange des Brandschutzes koordiniert die oder der BSB.

Als Fachkraft für alle betrieblichen Bereiche des Brandschutzes ist die oder der Brandschutzbeauftragte der Behördenleitung gegenüber verantwortlich. Bei allen innerdienstlichen Entscheidungen, die den Brandschutz betreffen, ist sie oder er hinzuzuziehen.

#### Ihr oder ihm obliegen im Bereich des organisatorischen Brandschutzes:

- Weisungsbefugnis bei unmittelbar drohender Gefahr für Personen und Sachwerte
- Weisungsbefugnis im Alarm- und Löschwesen der Behörde bis zum Eintreffen der zuständigen Feuerwehr
- Mitentscheidungsrecht über die Art der durchzuführenden Brandschutzmaßnahmen
- Empfehlungen für die Behördenleitung zur Erhaltung des innerdienstlichen Brandschutzstandards.

#### Die Schwerpunkte der Tätigkeit des Brandschutzbeauftragten sind:

- Aufstellung der Brandschutzordnung
- Beurteilung von Brandgefährdung und -gefahr an Arbeitsplätzen und wie man dieser wirksam entgegen kann
- Kontrolle der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen
- Überwachung der Aufstellung und Aktualisierung der Alarm-, Hausalarm-, Notfall und Brandschutzpläne
- Brandschutzerweisung sowie Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern in Sachen Brandschutz und Feuergefahren an der Einsatzstelle
- Aus- und Fortbildung von Brandschutz- und Evakuierungshelfern
- Organisation und Durchführung der Brandschutzkontrollen und Räumungsübungen
- Anweisung und Überwachung der Beseitigung von brandschutztechnischen Mängeln
- Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen
- Beratung bei der Umsetzung brandschutzrelevanter Maßnahmen z.B. bei der Planung von Neu- und Umbauten und bei der Ausstattung der Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen und Auswahl der Löschenmittel
- Kontakt zu den örtlichen Feuerwehren (Übungen, Begehungen)
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Brandschutzbehörden
- Vorschlagsrecht und Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen, die Belange des Brandschutzes betreffen
- Überwachung der Einhaltung des Rauchverbotes.

**In Abstimmung mit dem Eigentümer / Vermieter und den für den Brandschutz des HPE verantwortlichen Personen:**

- ständige Freihaltung von Flächen für die Feuerwehr
- Anbringung von Hinweis- und / oder Sicherheitsschildern, Überwachung der Sichtbarkeit und Funktion
- Überwachung feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche
- Unterweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Fremdfirmen im Brandschutz
- Fortlaufende Erstellung bzw. Aktualisierung der Brandschutzordnung nach DIN 14096
- Durchführung von Brandschutz- und Räumungsübungen unter Beteiligung ggf. des LBIH und in Abstimmung mit der Feuerwehr.

**Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Vor der Tätigkeitsaufnahme sind insbesondere die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich aufhalten, durch die Behördenleitung oder eine von dieser beauftragten Person in Fragen des Brandschutzes zu unterweisen.

**Räumungsübung**

Räumungsübungen sind jährlich durchzuführen. Grundsätzlich sind im Geltungsbereich alle nicht nur vorübergehend anwesende Personen (z.B. Fremdfirmen) in die Räumungsübungen mit einzubeziehen. Die Übung kann sowohl angekündigt als auch unangekündigt durchgeführt werden. Die Übungen werden in Absprache mit der oder dem Brandschutzbeauftragten des Hessische Polizeipräsidium Einsatz und der oder dem Ansprechpartner Brandschutz der Dir. BP Nord geplant, dokumentiert und ausgewertet.

**Zusammenarbeit mit der Feuerwehr**

Gelegentliche Einsatzübungen mit der Feuerwehr sind anzustreben. Hierbei können wesentliche Erfahrungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz gesammelt werden.

**Löschübung**

Unter der Leitung der oder des Brandschutzbeauftragten werden regelmäßig Unterweisungen und Löschübungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie BSH durchgeführt. Hierbei ist der taktisch richtige Umgang mit den Mitteln und Geräten zur Brandbekämpfung zu üben.

## c) Meldung und Alarmierungsablauf

---

**Alarmierung in folgender Reihenfolge, nachdem die Feuerwehr über 0-112 alarmiert wurde:  
Funktion / Name / Erreichbarkeit**

Siehe Anlage 1 (Auszug aus der Wachordnung der Direktion Bereitschaftspolizei Nord)

### **Ende des Alarms**

Die Direktionsleitung hat gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Feuerwehr und der oder dem Brandschutzbeauftragten die Maßnahmen und Reihenfolge zur Aufhebung des Alarms und zur Wiederaufnahme des Normalbetriebs festzulegen.

ENTNAHRT

## d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

### Verlassen des Gebäudes

Brandschutz- und Evakuierungshelfer achten bei einem Räumungsalarm darauf, dass alle Personen das Gebäude verlassen.



### Aufgabe von den Brandschutzhelfern

Die BSH informieren und unterstützen fremde und hilfsbedürftige Personen. Der Erfolg der Räumung wird - im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten - durch eine Vollzähligkeitskontrolle überprüft. Vermisste Personen sind der Feuerwehr unverzüglich über die Leitung der Sammelstelle mitzuteilen.

Verletzte Personen werden durch die Ersthelfer versorgt und dem Rettungsdienst gemeldet bzw. übergeben. Auf eine betriebliche Dokumentation über den Verbleib oder Transport ins Klinikum von Verletzten ist zu achten.

Die Aufgaben von den BSH sind in Anhang 2 als Checkliste dargestellt.

### Sammelstellenleitung

Der oder die erste an der Sammelstelle eintreffende BSH übernimmt die Leitung der Sammelstelle (Sammelstellenleitung).



Aufgaben der Sammelstellenleitung:

- Zieht die Grüne-Warnweste mit dem Aufdruck „Sammelplatzleitung“ an (an der Sammelstelle deponiert)
- Notfallkommunikation sicherstellen (Mobiltelefon)
- Anzahl der Anwesenden feststellen
- Kontaktaufnahme / -haltung zur Feuerwehr
- Verletzte versorgen lassen
- Anwesende am Betreten möglicher Gefahrenbereiche hindern.

### Führungskräfte

Die Leiter der Organisationseinheiten sowie die unterstellten Führungskräfte tragen dafür Sorge, dass die Bestimmungen der Brandschutzordnung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich eingehalten werden. Ferner stellen die Leiter der Organisationseinheiten sicher, dass Änderungen bzw. Neuerungen zeitnah an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesteuert werden.

## e) Löschmaßnahmen

### Wahrnehmung von Brandschutzaufgaben

Die Kräfte der Brandschutzfunktionsstellen nehmen ihre Aufgaben entsprechend Teil C der Brandschutzordnung und den Unterweisungen durch die oder den Brandschutzbeauftragten wahr.

### Einsatz von den Brandschutzhelfern für weitere Aufgaben

Die BSH können auch zur Kontrolle des Gebäudes, der Brandabschnitte, der Brandschutztechnik und zur Kontrolle und ggf. Abschaltung der Elektrogeräte eingesetzt werden.

ENTWURF

## g) Nachsorge

### Sicherung der Brandstelle

Die Brandstelle wird von der Einsatzleitung der Feuerwehr nach Beendigung der Brandbekämpfung der Abteilungsleitung / Eigentümer übergeben. Bei der Übergabe ist die oder der Brandschutzbeauftragte hinzuziehen. Hierbei ist mit der Feuerwehr abzustimmen, inwieweit der Bereich um die Brandstelle abzusichern ist.

### Erkundung und Kontrolle

Bei der Übergabe der Brandstelle sollte sich die Direktionsleitung / der Eigentümer und beratend die oder der Brandschutzbeauftragte bei der Einsatzleitung danach erkunden, ob und welche Gefahren möglicherweise durch den Brand hervorgerufen worden sind und noch nachträglich auftreten können.

### Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen

Nach einem Brandereignis sind die Brandschutzeinrichtungen – je nach Zuständigkeit - durch die oder den Eigentümer, den Vermieter bezüglicher weise durch HPE unverzüglich zu überprüfen, und deren Einsatzbereitschaft zeitnah wiederherzustellen. Durch die oder den zuständigen Brandschutzbeauftragten ist der ordnungsgemäße Zustand der Brandschutzeinrichtungen zu kontrollieren.

### Brandursachenermittlung

Die Brandstelle wird nach Abzug der Feuerwehr ggf. durch die Fachstelle (Kriminalpolizei) gesichert. Spuren, die zur Brandursachenermittlung dienen könnten, dürfen nicht verändert oder beseitigt werden. Weitere Maßnahmen sind mit den Ermittlungsbehörden und ggf. dem Eigentümer / Vermieter / HPE abzustimmen.

### Meldungen und Berichte an Behörden, Institutionen und Versicherer

Ein durch Brand hervorgerufener Schadensfall ist gemäß dem aktuellen WE-Erlass der vorgesetzten Dienststelle unverzüglich zu melden.

### Voraussetzung für betriebliche Maßnahmen

Betriebliche Maßnahmen beginnen erst nach Abstimmung mit der Feuerwehr und nur dann, wenn keine Gefahren für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter drohen. Bereiche, von denen noch Gefahren ausgehen können (z.B. durch Kontamination), sind abzusperren.

### Bergung von Sachwerten / Asservaten / Akten

Die notwendige Bergung von Sachwerten, Asservaten und Akten ist mit der Feuerwehr (ggf. Kriminalpolizei) abzustimmen. Hierunter fallen beispielsweise Gegenstände von großer Bedeutung, polizeirelevante Arbeitsunterlagen sowie Geheimdokumente.

## **h) Anhänge**

---

### **Anhang 1 - Alarmplan**

Bei einem Brand oder einem anderen Schadensereignis (Explosion, schwerer Unfall) sind in Abhängigkeit von der Lage folgende Personen zu benachrichtigen:

#### **Direktion Bereitschaftspolizei Nord**

Unterkunftswoche / Pforte	Wachhabende/r	0561 / 4806 - 123
FüGru-SB 3	n.n.	0561 / 4806 - 0172 /
FüGru-SB 2	n.n.	0561 / 4806 - 0173 /
FüGru-SB 1	n.n.	0561 / 4806 - 0174 /
LBIH Niederlassung Nord	n.n.	0561 /
BSB des HPE	Herr Schäfer	06134 / 602 – 6135 0173 – 184 39 75

## Anhang 2 - Checkliste für Brandschutzhelfern

### Für den Brandfall

- Ziehen Sie nach Möglichkeit die Brandschutzhelferweste über.
- Melden Sie über Notruf (112) den Brand (bei hausinternen Telefonen ist eine 0 vorzuwählen). Danach ist die Wache unter der Rufnummer 123 zu verständigen.
- Alarmierung von Personen im betroffenen Bereich.
- Kontrollieren Sie nach Möglichkeit alle Räume in Ihrem Bereich.
- Führen Sie die Menschen zur Sammelstelle.
- Stellen Sie die Vollzähligkeit an der Sammelstelle fest (durch den erst eintreffenden BSH oder die Leitungsfunktion der Sammelstelle übernimmt).
- Versuchen Sie einen Entstehungsbrand möglichst mit einem Feuerlöscher zu bekämpfen.
- Gehen Sie nur bis Rauchgrenze vor.
- Bringen Sie weder sich noch andere in Gefahr.
- Versuchen Sie möglichst viele Türen zum Brandherd hin zu schließen.
- Verhindern Sie den Zugang für Unberechtigte zum Gebäude.
- Weisen Sie die Feuerwehr ein.
- Informieren Sie die Feuerwehreinsatzleitung über:
  - Wo brennt es?
  - Was brennt?
  - Wie viele Menschen sind verletzt oder in Gefahr?
  - Sind noch Personen im Gebäude?
  - Welches Ausmaß hat der Brand erreicht?
  - Bestehen Gefahren durch gefährliche Stoffe / Munition?
  - Drohen Gefahren für das Einsatzpersonal durch Maschinen oder Anlage?
- ggf. Leitungsübernahme an der Sammelstelle
  - zieht die Grüne-Warnweste mit dem Aufdruck „Sammelplatzleitung“ an (an der Sammelstelle deponiert)
  - Notfallkommunikation sicherstellen (Mobiltelefon)
  - Anzahl der Anwesenden feststellen
  - Kontaktaufnahme / -haltung zur Feuerwehr
  - Verletzte versorgen lassen.

**Ruhig und besonnen handeln!**